Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.St.G.B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. i. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. Heerwesen/Schriftleitung, Berlin W 35, Lützowufer 6—8. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

8. Jahrgang | Berlin, den 7. Februar 1941 | 3. Ausgabe

Inhalt: Verleihung von Fahnen und Zuteilung oder Abänderung von Traditionen während des Krieges. S. 53. — Besondere Anordnungen für die im Hoheitsgebiet Italiens oder in dem von der italienischen Wehrmacht besetzten Feindgebiet eingesetzten deutschen Truppenteile. S. 54. — Überwachungs- und Betreuungsdienst im Wehrmachtreiseverkehr. S. 59. — Frühjahrsbestellung. S. 60. — Prüfungsurlaub für Referendare. S. 60. — Beurlaubungen zur Leipziger Frühjahrsmesse. S. 61. — Verlustmeldungen. S. 61. — Bestimmungen über Aufhebung der Dienstverpflichtung von Berufssoldaten (Uffz. und Mannschaften). S. 61. — Versetzung von Unteroffizieren. S. 61. — Fallschirmtruppen. S. 62. — Versetzungen von Heeresfliegern. S. 62. — Kolonial-Angelegenheiten S. 62. — Auszüge aus Personalveränderungen. S. 62. — Wiederherstellung der von der Tschechoslowakei aberkannten Offizier- und Militärbeamtendienstgrade der früheren österreichisch-ungarischen Armee. S. 62. — Beurteilungsnotizen über Offiziere (W). S. 62. — Führung von Personalakten für Wehrmachtbeamte (Heer) des Kriegsheeres ausschl. Heeresjustizbeamte. S. 63. — Benennung der Sturmgeschütz-Abteilungen. S. 63. — Kommandoflagge für den Befehlshaber einer Panzergruppe. S. 64. — Disziplinarbefugnisse des Artillerie-Kommandeurs. S. 64. — Befehl betr. Verhalten des Brückendienstes bei Luftangriffen. S. 64. — Bereitstellungsschein. S. 64. — Lehr- und Ersatzbatterie für Wetterpeilzüge. S. 64. — Ersatztruppenteil für Nachrichtendolmetscher. S. 64. — Berichtigung. S. 64. — Feldsonderabteilung. S. 64. — Verpachtung von Kantinen. S. 64. — Marschschuhzeug der Panzertruppe und Sturmartillerie. S. 64. — Anzug der Sonderführer und Beamten a. K. S. 65. — Berichtigung der H. Dv. 99 bzw. M. Dv. [illegible]. 9 bzw. L. Dv. 99 (Verschlußsachen-Vorschrift). S. 65. — Veröffentlichungen über Wettkämpfe. S. 66. — Verwaltungsbestimmung für eine spätere Demobilmachung. S. 66. — Abfindung bei Beurlaubung zur vormilitärischen Ausbildung der S. A. und H. [illegible] S. 67. — Gebührnisse nach dem EWGG. S. 67. — Besoldungstabellen für Soldaten und Wehrmachtbeamte. S. 67. — [illegible]derung in der Gliederung der Pz. Pi. Kp. S. 67. — Ausbildung am l. Zgkw. 1 t (Kfz. 10). S. 68. — Kartuschvorlagen des f. J. G. 33. S. 68. — Panzermantel für M. G. 34. S. 68. — Zug- und Zerschneidezünder 35. S. 68. — Hülsenfänger für 2 cm Flak 30. S. 68. — Führung von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten der Verwaltungsdienststellen des Feldheeres. S. 68. — Ausschließung von Firmen. S. 69. — Aufhebung eines Ausschlusses. S. 69. — Warnung vor einer Firma. S. 69. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 70. — Nachdruck vergriffener Vorschriften. S. 72. — Umwandlung der H. Dv. 300 II. Teil — N. f. D. — in eine offene Vorschrift. S. 72. — Änderung von Druckvorschriften. S. 72. — Ausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften, Ausgabe von Deckblättern und Berichtigung einer Vorschrift. S. 72. — Ausgabe einer waffentechnischen D-Vorschrift. S. 73. — Ausgabe von Deckblättern. S. 73.

Kraftfahrtechnischer Anhang S. 7—8.

83. Verleihung von Fahnen und Zuteilung oder Abänderung von Traditionen während des Krieges.

Verschiedentlich sind beim O. K. H. Anträge auf Zuteilung bzw. Abänderung von Traditionen und Verleihung von Fahnen für neu errichtete oder zu anderen Verbänden übergetretenen Truppenteile eingegangen.

Zur Klärung dieser Fragen wird bestimmt:

1. Die endgültige Regelung der Überlieferungspflege findet erst nach Beendigung des Krieges statt. Bis dahin behält jeder Truppenteil — auch wenn er in einen anderen Rgts.- usw. Verband übergetreten ist — seine bisherige Überlieferungspflege bei.
2. Verleihungen von Fahnen (Standarten) für neu aufgestellte Truppenteile, auch wenn ihr Weiterbestehen nach dem Kriege wahrscheinlich ist, sowie Überweisung von Fahnen (Standarten) in der neuen Waffenfarbe für Truppenteile, die umformiert worden sind oder eine andere Waffenfarbe erhalten haben, finden während des Krieges nicht statt.

Entsprechende Anträge haben daher zu unterbleiben.

Es ist Vorsorge getroffen, daß den bestehen bleibenden Bataillonen bzw. Abteilungen des Heeres, soweit sie noch keine Feldzeichen im Besitz haben oder infolge Änderung der Waffenfarbe oder Umstellung in mot Truppenteile neue Feldzeichen erhalten müssen, diese baldmöglichst nach der Beendigung des Krieges zugeführt werden können.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 1. 41
— 15 — AHA/Ag/H (VII a).

84. Besondere Anordnungen für die im Hoheitsgebiet Italiens oder in dem von der italienischen Wehrmacht besetzten Feindgebiet eingesetzten deutschen Truppenteile.

In nachstehenden Anlagen ergehen besondere Anordnungen für die im italienischen Hoheitsgebiet oder in dem von der italienischen Wehrmacht besetzten Feindgebiet eingesetzten deutschen Truppenteile:

Seite 54
Seite 55
Seite 55
Seite 56
Seite 57
Seite 58

Anlage 1: Militärstrafrechtliche Bestimmungen.
Anlage 2: Zivilrechtliche Bestimmungen.
Anlage 3: Verwaltungsbestimmungen.
Anlage 4: Ein- und Ausfuhrbestimmungen.
Anlage 5: Bestimmungen für den Reiseverkehr einzeln reisender Wehrmachtangehöriger.
Anlage 6: Feldpostbestimmungen.

Die besonderen Anordnungen beruhen auf Vereinbarungen, die zwischen den Oberkommandos der deutschen und der italienischen Wehrmacht bzw. den beiden Regierungen getroffen worden sind. Soweit die Bestätigung der Regierungen über diese Vereinbarungen noch nicht vorliegt, gelten sie als vorläufige Arbeitsunterlage.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

O. K. W., 13. 1. 41
— 023/41 g — WFSt/Abt L (IV/Qu).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 2. 41
— 1028/41 — Stab I b.

Anlage 1.

Militärstrafrechtliche Bestimmungen.

Die militärstrafrechtlichen Bestimmungen für die auf dem Hoheitsgebiet Italiens oder in dem von der italienischen Wehrmacht besetzten Feindgebiet eingesetzten deutschen Wehrmachtteile sind in folgendem zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien getroffenen

Abkommen

festgelegt:

Die deutsche und die italienische Regierung stellen fest: Wehrmachtangehörige des einen Teils genießen auf dem Hoheitsgebiet oder im besetzten Gebiet des anderen Teils Exterritorialität, wenn sie sich wegen eines militärischen Einsatzes dort aufhalten.

Beide Regierungen sind der Auffassung, daß für einen solchen Fall besondere Bestimmungen über den strafrechtlichen Schutz der Truppen und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wehrmachtgerichtsbarkeit getroffen werden müssen.

Sie vereinbaren daher folgendes:

Artikel 1

(1) Offiziere und militärische Wachen und Polizei- und Sicherheitsbeamte des einen Staates können einen Wehrmachtangehörigen des anderen Staates vorläufig festnehmen, wenn

- er bei Begehung einer strafbaren Handlung auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird,
- die gemeinsamen militärischen Belange oder die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit die sofortige Festnahme dringend erfordern und
- ein Vorgesetzter des Täters oder eine Wache seiner Wehrmacht nicht sogleich erreichbar ist.

Das gilt nicht für Offiziere, die sich als solche ausweisen.

(2) Der vorläufig Festgenommene ist unverzüglich der nächsten Militärbehörde seines Staates abzuliefern.

(3) Offiziere und Wachen haben das Recht zur vorläufigen Festnahme auf dem Hoheitsgebiet ihres Staates, in dem von ihrer Wehrmacht befohlenen Gebiet und in Gebieten, in denen deutsche oder italienische Truppen eingesetzt oder zum Einsatz bereitgestellt sind. Die Polizei- und Sicherheitsbeamten haben das Recht zur vorläufigen Festnahme auf dem Hoheitsgebiet ihres Staates und in den von ihrer Wehrmacht besetzten Gebieten.

Artikel 2

Straftaten von Zivilpersonen gegen die Wehrmacht des einen Teils und ihre Angehörigen werden auf dem Hoheitsgebiet oder im besetzten Gebiet des anderen Teils von dessen Gerichten abgeurteilt. Freischärler werden von den Gerichten und nach dem Recht des Teils abgeurteilt, der sie ergriffen hat.

Artikel 3

(1) Die Gerichte und Behörden des einen Staates auf dem Hoheitsgebiet oder im besetzten Gebiet des anderen Staates und die Gerichte und Behörden des letzteren Staates leisten sich gegenseitig Rechtshilfe.

(2) Untersuchungshandlungen in Räumen, Gebäuden oder Anlagen, die auf dem Hoheitsgebiet oder im besetzten Gebiet des einen Staates den Zwecken der Wehrmacht des anderen Staates dienen, können nur von Dienststellen dieses Staates vorgenommen werden.

Artikel 4

Die deutschen und die italienischen Gerichte teilen sich auf Wunsch gerichtliche Entscheidungen mit, die die gemeinsamen Belange berühren.

Anmerkung:

1. Das italienische Recht kennt bisher keine dem § 8 MStGB. entsprechende Bestimmung. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß eine solche Vorschrift in Kürze verkündet werden wird.

2. Der Begriff »Operationsgebiet« konnte nicht verwendet werden, weil er in der italienischen Wehrmacht einen anderen Sinn hat. Es wird deshalb nur vom »besetzten Gebiet« gesprochen, wobei Einigkeit darüber besteht, daß »besetztes Gebiet« einer Wehrmacht dasjenige Gebiet ist, in dem diese Wehrmacht Hoheitsrechte ausübt.

Anlage 2.

Zivilrechtliche Bestimmungen.

a) Für Schäden (einschl. Kraftfahrzeugschäden usw.), die ein deutscher Wehrmachtangehöriger bei Ausübung des Dienstes in Italien anrichtet, haftet der italienische Staat (und zwar in gleichem Umfang wie für italienische Wehrmachtangehörige).

b) Wenn die italienische Wehrmacht nach Ziffer a) dem Geschädigten Ersatz geleistet hat und ihrerseits Regreß gegen die deutsche Wehrmacht oder den deutschen Wehrmachtangehörigen erheben will, so ist für diese Regreßansprüche der ordentliche Rechtsweg vor den italienischen Gerichten ausgeschlossen. Der Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges gilt auch für alle anderen zivilrechtlichen Ansprüche gegen die deutsche Wehrmacht und die deutschen Wehrmachtangehörigen in Italien.

c) Sämtliche Ansprüche gegen die deutsche Wehrmacht und deutsche Wehrmachtangehörige (aus Abs. a und b) werden durch eine gemischte Kommission festgestellt, die aus je 1 italienischen und 1 deutschen Mitglied besteht.

d) Anträge und Prozesse gegen die deutsche Wehrmacht bzw. deutsche Wehrmachtangehörige sind über die Oberkommandos an den deutschen Wehrmachtattaché in Rom abzugeben, und zwar unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. Aus den Unterlagen müssen insbesondere einwandfrei hervorgehen:

Ursache, Höhe des entstandenen Schadens, Schuldfrage, Stellungnahme, ob Ersatzpflicht gegeben ist bzw. aus welchen Gründen eine solche nicht gegeben erscheint usw.

Anlage 3.

Verwaltungsbestimmungen.

I. Unterkunft.

1. Die für deutsche Truppen erforderlichen Unterkünfte, deren Ausstattung sowie Verbrauchsmittel usw., sowie sonstige Truppenbedürfnisse aller Art werden von der italienischen Wehrmacht zur Verfügung gestellt.

2. Über Grundstücke ist eine Übergabeverhandlung zu machen und über Lieferungen und Leistungen eine Quittung zu erteilen. Eine Abschrift der Übergabeverhandlung oder Quittung ist zu den Akten zu nehmen und gesondert aufzubewahren.

3. Bei Dienstreisen oder Kommandos einzelner Wehrmachtangehöriger in Italien beschaffen sich diese ihre Hotel- usw. Unterkunft für eigene Rechnung selbst.

4. Alle Ansprüche der deutschen Wehrmacht (Ziff. 1 bis 3) sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

II. Verpflegung.

1. Die Verpflegung von geschlossenen deutschen Verbänden (für Mann und Tier) wird grundsätzlich von der italienischen Wehrmacht aus ihren Magazinen nach den deutschen Portions- und Rationssätzen zur Verfügung gestellt.

2. Soweit einzelne Lebensmittel von der italienischen Wehrmacht nicht geliefert werden können, wie z. B. Schinken, Eier, Speck, Butter, kondens. Milch und Käse, ist deren Beschaffung auf dem Wege des Nachschubs durch O. K. H. (Heeresverwaltungsamt) zu veranlassen. Das gleiche gilt für folgende Lebens- und Genußmittel, welche die italienische Wehrmacht den deutschen Truppen nur in beschränktem Umfange liefern kann:

Bohnenkaffee in gleicher Menge wie den italienischen Truppen, Reibkäse in Höhe von 10 g je Mann und Tag, ferner (an Stelle von Speck) je Mann und Tag 20 g Öl, sowie Marmelade im Rahmen der in Italien gegebenen Möglichkeiten.

3. Die von der italienischen Wehrmacht empfangenen Verpflegungsmittel sind für den Fall einer späteren Verrechnung buchmäßig nachzuweisen.

III. Geld.

1. Geldversorgung ab 1. Februar 1941.

a) Zahlungen und Buchungen in Italien erfolgen nur in Landeswährung (Lire).

b) Die Kassen und Zahlstellen der deutschen Wehrmacht in Italien werden durch eine Feldkasse, die vorläufig dem Verbindungsstab Italuft in Rom angegliedert ist, mit italienischen Zahlungsmitteln versorgt.

c) Die von den Kassen und Zahlstellen der Wehrmachtteile benötigten Geldbeträge italienischer Währung sind jeweils 10 Tage vor dem Bedarf bei der Feldkasse in Rom anzumelden.

Hierbei sind der Aufenthaltsort sowie die Abrechnungsstelle (Abrechnungsintendantur, Luftgaukommando usw.) der anfordernden Kasse und die nächstgelegene Zweigstelle der Banco di Roma oder Credito Italiano anzugeben.

d) Die Zentralverrechnungsstelle gibt der nächstgelegenen Zweigstelle der Banco di Roma oder Credito Italiano entsprechenden Zahlungsauftrag und der anfordernden Stelle entsprechende Nachricht.

e) Die einzelnen Wehrmachtteile arbeiten nach den für sie geltenden Abrechnungsbestimmungen.

2. Vorläufige Zahlungsregelung für den Wehrmachtverkehr von Deutschland nach Italien und umgekehrt.

a) Beim Überschreiten der italienischen Grenze darf jeder Wehrmachtangehörige die Freigrenze von 10 *RM* in deutscher oder italienischer Währung und ferner eine Wehrsolddekade — Dienstreisende statt der Wehrsolddekade die ihnen für die Dauer der Reise zustehenden Reisegebührnisse nebst Wehrsold — in Reichskreditkassenscheinen bei sich führen. Die weiteren, bei dem einzelnen Wehrmachtangehörigen etwa vorhandenen Geldbeträge hat dieser vor Grenzübertritt in die Heimat zu senden. Die Durchführung dieser Maßnahmen ist zu überwachen.

b) Die gemäß a) mitgeführten Reichskreditkassenscheine dürfen in Italien bei den deutschen Zahlstellen und Amtskassen in italienische Geldmittel eingewechselt werden. Die Einwechslung ist einzelreisenden Wehrmachtangehörigen im Sonderausweis »J« (siehe Anlage 5) zu bescheinigen.

c) Bei Reisen von Italien nach Deutschland sind die italienischen Geldmittel bei den deutschen Zahlstellen und Amtskassen in Reichskreditkassenscheine umzutauschen. Hierbei können 250 Lire zur Deckung des Reisebedarfs in Italien belassen werden. Der in RKK-Scheine umgetauschte Lire-Betrag ist im Urlaubsschein oder Sonderausweis »J« zu vermerken. Nur in Höhe dieses Betrages dürfen bei der Rückkehr nach Italien wieder RKK-Scheine in Lire umgetauscht werden.

d) Die RKK-Scheine sind nur Verrechnungsgeld, die dürfen weder in Deutschland noch in Italien in Verkehr gebracht werden.

e) Über die Einrichtung von Grenzwechselstuben ergeht weitere Anordnung.

3. Umrechnungskurs.

Der für die Wehrmacht gültige Umrechnungskurs entspricht dem amtlichen Kurs: 100 Lire = 13,10 *RM*.

IV. Besoldung.

1. An alle Angehörigen der deutschen Wehrmacht in Italien und in den sonstigen italienischen Hoheitsgebieten wird der volle Wehrsold nach den Sätzen des EWGG monatlich in Lire ausgezahlt.

2. Die Geldabfindung für Selbstverpfleger beträgt täglich 3 *RM* und ist mit 22,80 Lire auszuzahlen.

3. Um eine Besserstellung der deutschen gegenüber den italienischen Wehrmachtangehörigen möglichst zu vermeiden, werden alle anderen nach dem EWGG zustehenden Gebührnisse, wie z. B. Frontzulage, Fliegerzulage und Bekleidungsentschädigung, in Italien nicht ausgezahlt. Sie können entweder in Höhe der für das Reichsgebiet nach dem EWGG geltenden Sätze in Reichsmark über die Feldpost in die Heimat überwiesen werden oder werden auf Grund der vorgeschriebenen Bescheinigungen erst nach Übertritt ins Reichsgebiet in Reichsmark bei den Zahlstellen und Truppenkassen nachgezahlt. Das Verfahren regeln die Wehrmachtteile.

4. Bei Dienstreisen und Kommandos innerhalb Italiens und der sonstigen italienischen Hoheitsgebiete werden für die ganze Dauer der Dienstreise oder des Kommandos die vollen Tage- und Übernachtungsgelder nach Inlandssätzen bzw. Kommandoreisegelder und Kommandogelder nach der Reiseverordnung in Lire ausgezahlt.

Der Anspruch auf freie Verpflegung und freie Unterkunft ruht für die Dauer der Gewährung von Tage- und Übernachtungsgeld. Bei Teilnahme an der Wehrmachtverpflegung und bei Benutzung amtlicher Unterkunft sind die bestimmungsmäßigen Abzüge vom Tage- und Übernachtungsgeld zu machen.

Anlage 4.

Ein- und Ausfuhrbestimmungen.

1. Bei der Ausreise aus Italien dürfen frei mitgeführt werden:
   a) 20 Zigaretten oder 5 Zigarren,
   b) Kleidungsstücke und Reiseproviant für den persönlichen Bedarf (Kognak oder Likör, höchstens 1/10 l). Sonstige Waren sind zu verzollen.
2. Völliges Ausfuhrverbot besteht abgesehen von den unter Ziff. 1 aufgeführten Mengen für Lebensmittel, Kolonialwaren, Öle, Fette, Seifen, Stoffe, neue Kleidungsstücke, Schuhwaren, Schmuck, Edelmetalle und Kunstgegenstände.
3. Über die Versendung von Waren mittels Feldpostpäckchen oder Paketen ergehen besondere Bestimmungen.
4. Kontrolle usw.
   a) »Wehrmachtgut«, das als solches gekennzeichnet ist, und geschlossene Transporte sind bei der Einfuhr nach und der Ausfuhr aus Italien von jeder Kontrolle befreit und genießen Zollfreiheit.

   Bei geschlossenen Wagen ist eine summarische Inhaltsangabe in den Wagenpapieren zu machen (z. B. Verpflegung, Munition usw.).

   b) In geschlossenen Truppentransporten unterliegen die einzelnen Wehrmachtangehörigen nicht der Zoll- und sonstigen Kontrolle durch die italienischen Behörden. Damit jedoch die Beachtung der Vorschriften über Mitnahme von Waren und Geld gewährleistet ist, sind die Transporte bei der Ein- und Ausreise vom Transportführer verantwortlich auf Innehaltung der Bestimmungen zu überprüfen.
   c) Einzelreisende Wehrmachtangehörige unterliegen der Kontrolle durch die italienischen Zollbehörden. Strengste Innehaltung der erlassenen Befehle über die Mitnahme von Waren oder Geld ist daher erforderlich.

Gemäß Vereinbarung mit der italienischen Regierung erfolgt bei auftretenden Schwierigkeiten die Regelung durch die zuständigen deutschen militärischen Dienststellen an der Grenze.

Anlage 5.

Bestimmungen für den Reiseverkehr einzeln reisender Wehrmachtangehöriger.

Für den Verkehr von einzeln reisenden deutschen Wehrmachtangehörigen zwischen dem Reichsgebiet und den deutschen Wehrmachtteilen in Italien gelten folgende Bestimmungen:

1. Reiseweg.

a) Mit Eisenbahn oder Kraftfahrzeug darf die deutsch-italienische Grenze in beiden Richtungen von Wehrmachtangehörigen nur am Brenner und bei Tarvis überschritten werden.

Der Reiseweg auf italienischem Boden ist örtlich und zeitlich auf das kürzeste Maß zu beschränken. Er ist bei Benutzung der Eisenbahn vor Antritt der Reise durch die den Wehrmachtfahrschein ausstellende Dienststelle, bei Benutzung des Kraftfahrzeuges im Marschbefehl festzulegen.

b) Einzelreisen auf dem Luftwege können mit der Lufthansa oder mit Militärflugzeug durchgeführt werden.

Zwischenlandungen mit Militärflugzeugen auf italienischen Flughäfen sind nur statthaft, wenn technische oder Witterungsgründe hierzu zwingen.

2. Ausweis für den Grenzübertritt.

Für das Überschreiten und Überfliegen der deutsch-italienischen Grenze ist der Sonderausweis »J« (zweisprachig) erforderlich.

Der Ausweis darf nur an Wehrmachtangehörige ausgegeben werden und tritt für sie an Stelle von Paß und Sichtvermerken.

Er ist zugleich Dienstreiseausweis und Legitimationspapier gegenüber den deutschen und italienischen Behörden einschließlich der Grenzbehörden und der Kontrollstellen auf den Flugplätzen.

Personen, die nicht Wehrmachtangehörige sind, bedürfen für den Grenzübertritt eines Passes mit Sichtvermerken, auch wenn sie zum Wehrmachtgefolge gehören oder im militärischen Auftrage reisen.

3. Fahrtausweise.

a) Bahnverkehr.

Jeder deutsche Wehrmachtangehörige muß bei Reisen zwischen Deutschland und Italien zwei Wehrmachtfahrscheine haben.

Der eine (in deutscher Sprache) dient für die Strecke im deutschen Reichsgebiet, der andere (in italienischer Sprache) für die Strecke in Italien.

b) Flugverkehr mit der Lufthansa.

Benutzung gegen Bezahlung des Flugscheines, der gleichzeitig als Fahrtausweis gilt.

4. Ausstellung der Ausweise.

a) Ausweise für den Grenzübertritt.

Zur Ausstellung des Sonderausweises »J« sind ausschließlich berechtigt:

O. K. W. (Zentralstelle für Passierscheine und Durchlaßscheine),

die Oberkommandos der Wehrmachtteile, Wehrkreiskommando VII (München) und XVII (Wien),

Luftgaukommando VII (München),

die Attachés der deutschen Wehrmacht in Italien.

Zur Ausstellung von Sonderausweisen für Reisen von Italien nach Deutschland können außerdem die Befehlshaber der in Italien eingesetzten deutschen Verbände durch die Oberkommandos ermächtigt werden.

Die Wehrkreiskommandos VII und XVII und Luftgaukommando VII haben vor Ausstellung des Sonderausweises in Zweifelsfällen durch Rückfrage beim Oberkommando ihres Wehrmachtteils zu prüfen, ob die dienstliche Notwendigkeit für die Reise vorliegt.

Formulare der Sonderausweise »J« werden den obengenannten Dienststellen durch O. K. W. (Amt Ausl/Abw) gesondert übersandt.

b) Fahrtausweise.

Beide Wehrmachtfahrscheine (der deutsche und der italienische) werden von den zur Ausstellung des Sonderausweises »J« berechtigten Dienststellen ausgefertigt, außerdem sind noch die Transportkommandanturen München und Villach sowie die auf dem Brenner und in Tarvis eingesetzten deutschen Bahnhofsoffiziere zur Ausstellung der Fahrtausweise berechtigt, sofern der reisende Wehrmachtangehörige im Besitz des vorgeschriebenen Sonderausweises ist.

In den Fahrscheinen ist als Reisezweck nur »Dienstreise« — viaggio di serrizio — oder »Urlaubsreise« — Viaggio di licenza — anzugeben. Nähere Angaben über Art und Zweck der Dienstreise sind zu unterlassen.

Muß der Wehrmachtangehörige ausnahmsweise in Zivilkleidung fahren, so ist auf dem italienischen Fahrschein auf die letzte Zeile unter Dienstgrad, Vorname, Zuname zu setzen: L'autorizzazione aviaggiare in abito borghese.

Formulare der Wehrmachtfahrscheine für die Strecke in Italien, in italienischer und deutscher Sprache, werden den zur Ausstellung berechtigten Dienststellen durch O. K. W. (Amt Ausl/Abw) gesondert übersandt.

c) Benutzung der Wagenklassen der italienischen Eisenbahn.

Auf Wehrmachtfahrschein reisende deutsche Wehrmachtangehörige haben bei Benutzung der italienischen Eisenbahn entsprechend ihrem Dienstgrad folgende Wagenklassen zu benutzen:

a) Offiziere und Beamte im Offizierrang ..... I. Kl.
b) Unteroffiziere und Beamte im Unteroffizierrang ..... II. Kl.
c) Mannschaften ..... III. Kl.

5. Kontrollen.

a) Jeder einzeln reisende Wehrmachtangehörige hat bei Grenzübertritt dem deutschen Kontrolloffizier das Soldbuch oder den Truppenausweis und den Sonderausweis »J« vorzuzeigen.

Der Kontrolloffizier teilt alsdann der deutschen Grenzpolizei mit, daß der betreffende Wehrmachtangehörige die Grenze überschreiten darf.

Bei Benutzung von Flugzeugen ist den italienischen Kontrollstellen auf den Flugplätzen der Sonderausweis »J« als Legitimationspapier vorzuzeigen

Bei Start und Landung auf deutschen Flughäfen ersetzt der Sonderausweis »J« gegenüber den deutschen Kontrollstellen ebenfalls den Paß mit Sichtvermerken.

b) Nach Beendigung der Reise ist der Sonderausweis »J« der deutschen militärischen Dienststelle, bei der sich der Inhaber des Ausweises zu melden hat, abzugeben. Diese Dienststelle ist verpflichtet, den Ausweis an die ausstellende Dienststelle zurückzusenden.

c) Zur Kontrolle der Sonderausweise »J« haben die ausstellenden Dienststellen eine Liste zu führen, in die die Inhaber der Ausweise mit Dienstgrad, Name und Truppenteil einzutragen sind. Sie prüfen hieran den Eingang der zurückgesandten Sonderausweise und melden fehlende an O. K. W./Zentralstelle für Passierscheine und Durchlaßscheine

6. Inkrafttreten.

Vorstehende Bestimmungen treten am 15. 1. 1941 in Kraft.

Zur Überbrückung bleiben die von den Oberkommandos der Wehrmachtteile getroffenen vorläufigen Regelungen bis zum 15. 2. 1941 gültig.

Anlage 6.

Feldpostbestimmungen.

Im Feldpostverkehr mit den in Italien eingesetzten Einheiten werden zugelassen:

Dienstsendungen in beiden Richtungen ohne Beschränkungen.

Private Sendungen der Wehrmachtangehörigen mit folgenden Beschränkungen:

In der Richtung Heimat-Italien sind zugelassen gewöhnliche Feldpostkarten, Briefe und Päckchen bis 1000 g.

In der Richtung Italien-Heimat nur gewöhnliche Feldpostkarten und Briefe bis 100 g.

Private Geldüberweisungen in beiden Richtungen und private Päckchen in der Richtung Italien-Heimat können zunächst nicht zugelassen werden.

Die Beförderung der Post erfolgt in plombierten Beuteln in beiden Richtungen. Einzeleinlieferung von Postsendungen bei der italienischen Post ist nicht zulässig.

Die Aushändigung der ankommenden Post an die Einheiten und die Absendung der abgehenden Post erfolgt durch örtliche deutsche Feldpostdienststellen, soweit nicht im Einzelfall zwischen der Einheit und der deutschen Feldpostdienststelle eine besondere Regelung vereinbart wird.

Ausführungsbestimmung

zu Anlage 5 der Besonderen Anordnungen für die im Hoheitsgebiet Italiens oder in dem von der italienischen Wehrmacht besetzten Feindgebiet eingesetzten deutschen Truppenteile.

1. Der Sonderausweis »J« wird, soweit ihn gemäß Ziff. 4a das O. K. H. zu erteilen hat, durch die Passierscheinhauptstelle des O. K. H., Berlin W 35, Bendlerstraße 39, ausgestellt.

2. Der Befehlshaber der in Italien eingesetzten deutschen Heeresteile wird ermächtigt, Sonderausweise für Reisen von Italien nach Deutschland auszustellen.

O. K. H., 1. 2. 41
Gen St d H/Gen Qu
Abt. K. Verw (Qu 4 Org/Qu 5 P.).
II 201/41 geh.

85. Überwachungs- und Betreuungsdienst im Wehrmachtreiseverkehr.

I.

1. Die Bearbeitung der im Wehrmachtreiseverkehr erforderlichen Maßnahmen für Aufrechterhaltung der Disziplin und für Betreuungseinrichtungen wird ab 1. 2. 1941 vom O. K. H. Chef H Rüst und BdE/AHA federführend für die gesamte Wehrmacht durchgeführt.
2. Zur Erfüllung besonderer Aufgaben zur Aufrechterhaltung der Disziplin und auf dem Gebiet der Betreuungseinrichtungen im gesamten Wehrmachtreiseverkehr werden zunächst für die Dauer des Krieges zum 1. 2. 1941 eingerichtet:
   a) beim O. K. H. Chef H Rüst und BdE/AHA die Dienststelle »General z. b. V. IV«,
   b) bei den Wehrkreiskommandos die Stelle des »Kommandeurs des Streifendienstes«.

II.

1. Die Aufstellung der Dienststelle »General z. b. V. IV« wird gesondert befohlen.
2. Aufgabengebiet des »General z. b. V. IV«:
   a) Überwachen des Einsatzes und der Tätigkeit des gesamten Streifendienstes namentlich im Reiseverkehr der Wehrmacht nach den grundlegenden Befehlen und Richtlinien, in Sonderheit nach den für Aufrechterhaltung der Disziplin gegebenen Anordnungen
   b) Überprüfen aller Betreuungsmaßnahmen für den Wehrmachtverkehr auf Schiene, Straße und Wasser:
      1. Verpflegung und Ausgabe von Erfrischungen auf Bahnhöfen, in Häfen, Zügen, auf Straßen und an Verkehrsknotenpunkten.
      2. Unterbringung in Warteräumen oder Unterkunftsräumen und deren wohnliche Ausstattung.
      3. Sammlung und Weiterleitung von Urlaubern, Nachzüglern und Versprengten sowie Auskunftserteilung auf militärischem und verkehrstechnischem Gebiet.
      4. Einrichtungen zur gesundheitlichen Betreuung und Abwehr von Gesundheitsschäden, insbesondere ärztliche Fürsorge, Reinigung, Entlausung, Bereitstellung und Säuberung von Aborten, Abwässer.
      5. Luftschutzmaßnahmen, insbesondere auf Bahnhöfen.
      6 Geistige Betreuung durch Presse, Rundfunk, Film, Büchereien und Unterhaltungsmaßnahmen.
   c) Abwehrmaßnahmen.
3. Der General z. b. V. IV macht Vorschläge für rechtzeitiges Erweitern und Verstärken der Überwachungs- und Betreuungsmaßnahmen sowie für Schulung und Ausbildung des im Streifendienst und in den Betreuungseinrichtungen eingesetzten Personals.
4. Mit folgenden Stellen außerhalb der Wehrmacht ist in Betreuungsfragen eng zusammenzuarbeiten:
   a) Stab des Stellvertreters des Führers für die Mithilfe der NSDAP.,
   b) Reichsverkehrsministerium mit seinen Abteilungen für Eisenbahn-, Wasserstraßen- und Kraftfahrwesen,
   c) Reichsministerium des Innern für Betreuungsmaßnahmen der staatlichen und Gemeindeverwaltungen sowie für polizeiliche Ordnungsmaßnahmen,
   d) Deutsches Rotes Kreuz (soweit nicht Kommissar der freiwilligen Krankenpflege zuständig) für Mitarbeit bei den Verpflegungsmaßnahmen und Einrichtung von Krankenstuben,
   e) Organisation Todt für die Landstraßen und Reichsautobahnen,
   f) Hauptamt für Volkswohlfahrt für die Mitarbeit der NSV.,
   g) Reichspressestelle für Belieferung mit Zeitungen und Zeitschriften,
   h) KdF., Verbindungsamt Wehrmacht-RAD., soweit erforderlich:
   i) Technische Nothilfe,
   k) Reichsarbeitsdienst.
5. Der General z. b. V. IV ist berechtigt, zur Beseitigung örtlicher Mißstände und Schwierigkeiten — unter gleichzeitiger Benachrichtigung der zuständigen Befehlshaber — Weisungen zu erteilen.

III.

Kommandeur des Streifendienstes.

1. Die W. Kdos. bestimmen als »Kommandeur des Streifendienstes« den Kommandeur eines vorhandenen Stabes, der bereits die Befugnisse mindestens eines Regimentskommandeurs hat. Der betr. Stab ist dem O. K. H./AHA zum 15. 2. zu melden. Dem Kommandeur des Streifendienstes ist ein Pkw. zuzuteilen.
2. Der Kommandeur des Streifendienstes hat die Befugnisse eines Heeres-Streifenführers im Rahmen seiner Strafgewalt.
3. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte aller Heeresstreifen, der Zugstreifen und Zugwachen des Wehrkreises. Er setzt die Heeresstreifen nach den Weisungen des Wehrkreisbefehlshabers ein — falls erforderlich unter Benachrichtigung der Standortältesten (Kommandanten) — und überwacht ihre Tätigkeit. Den Dienst der Zugstreifen und Zugwachen regelt er im Benehmen mit den Transportdienststellen.
4. Er überwacht und überprüft im Auftrage des Wehrkreisbefehlshabers den Einsatz und die Tätigkeit aller übrigen Streifen und der Bahnhofswachen innerhalb des Wehrkreises in engster Zusammenarbeit mit den Standortältesten (Kommandanten) und den Transportdienststellen. Er hat örtliche Schwierigkeiten und Mißstände im Rahmen der Vorschriften und Bestimmungen zu beseitigen unter gleichzeitiger Benachrichtigung der beteiligten Dienststellen.
5. Er stellt die enge Zusammenarbeit mit dem Streifendienst und den Betreuungsmaßnahmen der Nachbarwehrkreise her.
6. Er überprüft und überwacht alle für den Wehrmachtreise- und Weiterleitungsverkehr getroffenen Betreuungsmaßnahmen in engem Zusammenwirken mit den einschlägigen Dienststellen der Wehrmachtteile, der Reichsbehörden, der Partei und der sonst zuständigen Verbände.
7. Er regelt gemeinsam mit den Standortältesten (Kommandanten) die wirtschaftliche und weitere disziplinare Unterstellung der Heeresstreifen und der Betreuungseinrichtungen unter geeignete Dienststellen.
8. Für die Standorte Berlin und Wien werden folgende Sondermaßnahmen befohlen:

Sondermaßnahmen für die Kommandanturbereiche Berlin und Wien.

Die in den Kommandanturbereichen Berlin und Wien eingesetzten Streifen und Bahnhofswachen und die örtlichen Betreuungsmaßnahmen bleiben den Kommandanturen unmittelbar unterstellt. Sie unterliegen der allgemeinen Aufsicht des Wehrkreisbefehlshabers. Solche Streifen, Wachen, Posten und Betreuungseinrichtungen, die sich auf den Bereich außerhalb Berlins oder Wiens erstrecken und an diesen beiden Orten nur ihren Dienst beginnen oder beenden, unterstehen den zuständigen Kommandeuren des Streifendienstes.

9. Kurzer Erfahrungsbericht mit etwaigen Ausbauvorschlägen ist von den Wehrkreiskommandos dem O. K. H./AHA zum 15. 4. einzureichen.

O. K. H., 24. 1. 41

$\frac{14\,a}{1212/41}$ AHA/Ag/H (I a).

---

86. Frühjahrsbestellung.

1. Zur Sicherstellung der Frühjahrsbestellung 1941 ist weitgehende Beurlaubung der landwirtschaftlichen Betriebsführer notwendig. Auf die Bedeutung der Frühjahrsbestellung für die kommende Ernte und damit für die Weiterführung des Krieges wird ausdrücklich hingewiesen.

2. Für die Urlaubserteilung ist die Vorlage einer Bescheinigung des Ortsbauernführers notwendig, aus der Größe des Besitzes bzw. der Pachtung und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung hervorgehen muß.

Hiernach richtet sich die Urlaubsdauer.

Der Zeitpunkt der Urlaubserteilung richtet sich nach den klimatischen und regionalen Verhältnissen, die für den betreffenden Betrieb zutreffen (ab 15. 2. 1941).

3. Die Beurlaubung ist wie folgt durchzuführen:

a) Feldheer

Im Feldheer sind in der Zeit ab 15. 2. 1941 landwirtschaftliche Betriebsführer und selbständige Landwirte bevorzugt zu beurlauben. Diese Beurlaubungen rechnen auf die für Erholungsurlaub festgesetzte Urlaubsquote an und dürfen diese nicht überschreiten. Die Urlaubsdauer beträgt je nach Dringlichkeit 14 Tage bis 2 Monate. Erholungsurlaub darf in dieser Zeit nur gewährt werden, wenn die landwirtschaftlichen Betriebsführer und selbständigen Landwirte voll berücksichtigt sind. Von der Beurlaubung ausgeschlossen sind alle Soldaten, die zur Zeit der Beurlaubung dem Feldheer kürzer als 3 Monate angehören.

Maßgebend für den Umfang der Gesamtbeurlaubung ist, daß die Beweglichkeit der Verbände und Truppenteile hinsichtlich Verlegungen im Landmarsch oder Eisenbahntransport usw. sichergestellt bleibt.

b) Ersatzheer

Im Ersatzheer sind in der Zeit vom 15. 2. bis 10. 5. 1941 innerhalb der 20%igen Urlauberquote in erster Linie landwirtschaftliche Betriebsführer und selbständige Landwirte zu beurlauben. Urlaub an andere Soldaten darf nur dann erteilt werden, wenn die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebsführer 20% der Einheit nicht erreicht.

Die Urlaubsdauer beträgt 14 Tage bis 3 Monate (s. Ziff. 2). Für die Masse der Urlauber wird die Urlaubsdauer höchstens 4 Wochen betragen.

Soldaten, die ihre Grundausbildung noch nicht beendigt haben, sind von der Beurlaubung ausgeschlossen.

4. Die Urlauber haben die Verpflichtung, während des ganzen Urlaubs auf ihrem Betrieb zu arbeiten.

Hierüber ist nach Urlaubsende eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde vorzulegen.

5. Abstellung von Gespannen.

Soweit dienstlich tragbar, ist die Landwirtschaft bei der Frühjahrsbestellung durch Gestellung von Gespannen zu unterstützen.

Die Anforderung der Gespanne ist durch die Ortsbauernführer gesammelt an die Standortältesten zu richten. Durch diese wird die Gestellung im Einvernehmen mit den Truppenteilen veranlaßt.

Für die Vergütung sind die ortsüblichen Sätze der Landwirtschaft zugrunde zu legen. Diese sind bei den zuständigen Landrats- oder Bürgermeisterämtern zu erfragen.

Die Vergütungssätze sind voll der Reichskasse zuzuführen und in der Spalte »Einnahmen der Verwaltung« zu buchen.

Kurzfristige Rückberufung der Gespanne muß sichergestellt sein.

Für Abstellung von Gespannen sind außer den Ersatztruppenteilen auch die im Heimatgebiet untergebrachten Teile des Feldheeres heranzuziehen.

6. Abstellung von Kraftfahrzeugen.

Die Abstellung von Kraftfahrzeugen kommt weder für das Feld- noch Ersatzheer in Betracht. Entsprechende Anforderungen sind abzulehnen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 2. 41
— 296/41 geh. — AHA/Ag/H (I)

O. K. H., 3. 2. 41
— 415/41 geh. — Gen St d H Org Abt (II).

---

87. Prüfungsurlaub für Referendare.

In dem in H. M. 1940 Nr. 1265 veröffentlichten Erlaß über Beurlaubung von Referendaren ist Ziff. 2g wie folgt zu berichtigen:

»Regierungsbaureferendare, Fachrichtung »Hochbau, Städtebau, Wohnungs- und Siedlungswesen« mit bisher abgeleistetem Vorbereitungsdienst von mindestens 27 Monaten.

Regierungsbaureferendare, Fachrichtung »Wasser-, Kultur- und Straßenbau« mit bisher abgeleistetem Vorbereitungsdienst von mindestens 23 Monaten.

Reichsbahnbaureferendare, Fachrichtung »Eisenbahn- und Straßenbau« mit bisher abgeleistetem Vorbereitungsdienst von mindestens 24 Monaten.

Reichsbahnbaureferendare, Fachrichtung »Maschinenbau (einschließlich Elektrotechnik)« mit bisher abgeleistetem Vorbereitungsdienst von mindestens 18 Monaten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 2. 41
— 9 — AHA/Ag/H (I).

---

88. Beurlaubungen zur Leipziger Frühjahrsmesse.

1. Sofern es die dienstlichen Belange der Truppe gestatten, können für die Leipziger Frühjahrsmesse aus dem Feld- und Ersatzheer beurlaubt werden:

a) Messefachbearbeiter und Exportspezialisten der auf der Reichsmesse ausstellenden deutschen Industriefirmen auf Antrag bzw. auf Bescheinigung des Reichsmesseamtes.

b) Spezialeinkäufer und Außenhandelssachbearbeiter des Groß- und Einzelhandels auf Bescheinigung der zuständigen Industrie-Handelskammern bzw. des Reichsmesseamtes.

2. Zeitpunkt der Messe 2. bis 7. 3. 1941. Die Beurlaubungen sind nur im Rahmen des laufenden Erholungsurlaubes vorzunehmen.

Für Gruppe 1 a ist Beurlaubung vor der Messe (für Vorarbeiten) bis einschließlich Messeende wichtig.

Für Gruppe 1 b sind Soldaten (Firmeninhaber) zu bevorzugen, die über keine im Einkauf erfahrenen Mitarbeiter verfügen.

3. Auf die Bedeutung der Leipziger Frühjahrsmesse für den deutschen Außenhandel und die Sicherstellung kriegswichtiger Einfuhr wird hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 2. 41
— 31 d — AHA/Ag/H (I).

---

89. Verlustmeldungen.

Die Arbeiten der Wehrmachtauskunftstelle werden erheblich dadurch erschwert, daß vielfach

1. Todesfälle nur mit großer Verspätung gemeldet werden,
2. Feldeinheiten, welche die Beisetzung fremder nicht zu ihrer Einheit gehöriger Toten (auch solcher des Gegners) durchführen, es verabsäumen, diese als Verluste auf Vordruck II zu melden,
3. Vermißtenmeldungen nicht berichtigt werden, obwohl der Vermißte inzwischen ermittelt oder zur Truppe zurückgekehrt ist.

Aus der Unterlassung oder Verzögerung dieser Meldungen sind für die Hinterbliebenen gefallener oder verstorbener Wehrmachtangehöriger wiederholt schwerwiegende Nachteile entstanden. Derartige Meldungen sind künftig mit äußerster Beschleunigung an die Wehrmachtauskunftstelle zu erstatten, bisher verabsäumte Meldungen unverzüglich nachzuholen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 2. 41
— 1635/41 — AHA/Ag/H (V).

---

90. Bestimmungen über Aufhebung der Dienstverpflichtung von Berufssoldaten (Uffz. und Mannschaften).

(Berichtigung zu H. M. 1941 Nr. 57.)

1. Ziffer 3 des Abschn. VI ist zu streichen und dafür zu setzen:

»3. Gebührnisse

a) Die Abfindung der Soldaten, deren Dienstverpflichtung nach Abschn. I (Rangverlust) aufgehoben ist, regelt sich nach Ziffer 1 des Erlasses H. V. Bl. 1941 Teil B Nr. 37.

b) Soldaten, deren Dienstverpflichtung nach Abschn. II und III aufgehoben ist, sind mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe der Aufhebung der Dienstverpflichtung nach den Bestimmungen für die nicht zum Friedensstand gehörenden Soldaten abzufinden.«

2. In Abschn. VII Ziffer 6 ist am Schluß des Abs. 1 hinzuzufügen:

»Mit dem gleichen Zeitpunkt treten für den betreffenden Soldaten die Abfindungsbestimmungen für die zum Friedensstand gehörenden Soldaten wieder in Kraft.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 2. 41
B 12 e/f / 1599/41 AHA/Ag/H (II c).

---

91. Versetzungen von Unteroffizieren.

Um bei den Feldtruppenteilen jungem geeignetem Unterführernachwuchs — insbesondere den Soldaten, die bereits ihre aktive Dienstpflicht erfüllt haben — die Beförderungsmöglichkeiten zum Uffz. zu verbessern, werden die Feldtruppenteile ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für ihre Ersatzgestellung zuständigen Wehrkreiskommando je Komp. usw. außer etwa über das Soll vorhandene Unteroffiziere bis zu 3 planmäßige Unteroffiziere (darunter höchstens einer mit Portepee) mit Frontbewährung (mit Ausnahme von Unteroffizieren der Sonderlaufbahnen), soweit sie ihre aktive Dienstpflicht erfüllt haben, zu den Ersatztruppenteilen zu versetzen. Ausgenommen sind diejenigen Feldtruppenteile, die zu Abgaben von Personaleinheiten und Einzelabgaben an Uffz. für Neuaufstellungen seit dem 1. 9. 1940 herangezogen worden sind.

Die von den Feldtruppenteilen für eine derartige Versetzung in Frage kommenden Unteroffiziere müssen charakterlich einwandfrei und von tadelsfreier dienstlicher und außerdienstlicher Führung sein. Ein Abschieben von unerwünschtem Unterführerpersonal wird ausdrücklich verboten. Den Kommandeuren der Ersatztruppenteile wird das Recht zugestanden, ungeeignete Leute, die für die Belange des Ersatzheeres und von Neuaufstellungen nicht tragbar sind, zu ihrem Feldtuppenteil zurückzuschicken.

Voraussetzung für die Neubesetzung einer Planstelle durch den Feldtruppenteil ist die Bestätigung des Ersatztruppenteils, daß er mit der Versetzung desjenigen Unteroffiziers des Feldtruppenteils, der diese Planstelle bisher innehatte, einverstanden ist.

Die hiernach zu den Ersatztruppenteilen versetzten Unteroffiziere sind zum Austausch gegen Unteroffiziere des Stammpersonals, für Neuaufstellungen und gegebenenfalls für Ersatzgestellungen für das Feldheer zu verwenden.

Diese den Feldtruppenteilen hiermit erteilte Ermächtigung erlischt mit dem 31. 3. 1941.

Feldtruppenteile, die Mangel an Unteroffizieren haben, melden ihren Bedarf beim zuständigen W. Kdo. an.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 1. 41
— 3531/40 geh. — AHA/Ag/H (II b).

Militärgeschichtliches
Forschungsamt
Bibliothek

92. Fallschirmtruppen.

Diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, die sich freiwillig für die Fallschirmtruppe gemeldet haben oder sich weiterhin noch melden, sind von den Truppenteilen lediglich listenmäßig zu erfassen.

Sie stehen jedoch im Ersatzheer zu jeder anderen Verwendung, insbesondere auch für Ersatzgestellungen zum Feldheer zur Verfügung.

Bei Versetzungen, Kommandierungen usw. sind sowohl bei den abgebenden wie auch bei den empfangenden Truppenteilen die Listen entsprechend auf dem laufenden zu halten, so daß bei Bedarf Abgaben an die Fallschirmtruppe beschleunigt durchgeführt werden können.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 1. 41
— 3551/40 geh. — AHA/Ag/H (II b).

93. Versetzung von Heeresfliegern.

Die mit H. M. 1940 Nr. 487, vorletzter Absatz, ausgesprochene Versetzung von Heeresfliegern in die Heeresflieger-Stammabteilung gilt auch für die bereits im Jahre 1938 als Beobachter zur Luftwaffe versetztkommandierten Heeresangehörigen.

Soweit sich noch Karteimittel oder Personalunterlagen von Heeresfliegern bei ihren früheren Truppenteilen oder Kommandobehörden befinden, sind diese bis zum 15. 3. 1941 an die Heeresflieger-Stammabteilung, Reichenberg/Sudetengau, Schloß, zu übersenden.

Soweit sich Wehrstammbücher, G-Bücher, V-Karten und Personalakten von Heeresfliegern noch bei den jetzigen Feld- oder Ersatzeinheiten befinden, sind sie ebenfalls bis zum 15. 3. 1941 an die Heeresflieger-Stammabteilung abzugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 1. 41
— 289/41 — In EB Gruppe Heeresflieger (VII a).

94. Kolonial-Angelegenheiten.

Anträgen des Kolonialpolit. Amtes auf zeitweise Beurlaubungen von Wehrmachtangehörigen zur Teilnahme an vorbereitenden Lehrgängen für den späteren Kolonialdienst ist stattzugeben, sofern dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Hierbei wird es sich nur um einzelne Personen und Lehrgänge von höchstens 2 bis 3 Wochen handeln.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 1. 41
— 421/41 — AHA/Ag/H (V).

95. Auszüge aus Personalveränderungen.

Dienststellen haben aus den Personalveränderungen des Heerespersonalamts unrichtige Auszüge gemacht und diese unterstellten Truppenteilen bekanntgegeben. Hierdurch waren die Truppenteile der Auffassung, daß z. B. Offiziere gleichzeitig zum Leutnant und Oberleutnant, während sie nur zum Leutnant befördert worden waren. Dies hatte für die beteiligten Offiziere nach Feststellung der Unrichtigkeit unliebsame Folgen. Außerdem traten Überzahlungen ein. In Zukunft können solche versehentlich ausgesprochenen »Beförderungen vom Leutnant zum Oberleutnant« nicht mehr aufrechterhalten werden. Für etwaige Überzahlungen haften die Schuldigen.

O. K. H., 29. 1. 41
— 138/41 — PA (Z) II.

96. Wiederherstellung der von der Tschechoslowakei aberkannten Offizier- und Militärbeamtendienstgrade der früheren österreichisch-ungarischen Armee.

Zu Oberkommando der Wehrmacht $\frac{21\ e\ 16}{1573/40}$ WZ (II) vom 29. 3. 1940 (H. M. 1940 Nr. 476) wird ergänzend bestimmt:

I. Ziffer 1 dieses Erlasses findet auch Anwendung auf ehemalige Offiziere und Militärbeamte der früheren österreichisch-ungarischen Armee, die nach dem tschechoslowakischen Wehrgesetz nicht mehr wehrpflichtig waren.

Für diejenigen ehem. Offiziere und Militärbeamten, die nach Prüfung der außerdienstlichen Eignung bereits eine Kriegsverwendung als Offizier bzw. Wehrmachtbeamter erhalten haben oder z. V. gestellt sind, sind hierdurch die in der ehem. österreichisch-ungarischen Armee innegehabten Dienstgrade zuerkannt. Für sie erübrigt sich jeder Antrag nach Ziffer 3 der Verfügung.

II. Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

»3. Anträge auf Zuerkennung ihres in der österr.-ungarischen Armee innegehabten Dienstgrades sind von den in Ziffer 1 und 2 Genannten bis spätestens 30. 6. 1941 bei ihrem zuständigen Wehrbezirkskommando zu stellen und von den Wehrersatzinspektionen mit den Unterlagen unmittelbar an den Wehrmachtbevollmächtigten beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren, Prag XIX, Platz der Wehrmacht 5, zur verantwortlichen Überprüfung auf Grund der dortigen Unterlagen weiterzuleiten, wenn

a) sie von den Dienststellen befürwortet werden können,
b) die Antragsteller nach einer Bescheinigung des Wehrbezirkskommandos wehrwürdig sind, die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und deutschstämmiger Abstammung sind und
c) Unbedenklichkeitsbescheinigung der Gestapo vorliegt.

Der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor in Böhmen und Mähren legt die Anträge dem Oberkommando des zuständigen Wehrmachtteiles in Form von Listen zur Entscheidung vor.«

O. K. W., 4. 1. 41
$\frac{21\ e\ 16}{14281/40}$ WZ (II)

Vorstehende Verfügung wird bekanntgegeben.

O. K. H., 27. 1. 41
— 111/41 — PA/Ag P 1/1. Abt. (h).

97. Beurteilungsnotizen über Offiziere (W).

1. Die Beurteilungsnotizen über Offiziere (W) gem. H. M. 1940 Nr. 1199 und H. M. 1941 Nr. 1 sind in doppelter Ausfertigung über den Feldzeugmeister dem O. K. H. vorzulegen.
2. Für Hauptleute (W) sind Beurteilungsnotizen nur vorzulegen, soweit ihnen die Eignung zur Leitung einer selbständigen Feldzeugdienststelle oder zum Sachbearbeiter bei einem A. O. K., Gen. Kdo., H. Abn. Insp. oder im O. K. H. zugesprochen wird.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 1. 41
— 21 h — AHA/Fz In (II a).

98. Führung von Personalakten für Wehrmachtbeamte (Heer) des Kriegsheeres ausschl. Heeresjustizbeamte.

— Im Nachgang zu H. M. 1940 S. 133 Nr. 323 —

1. Für aktive und Ergänzungsbeamte, die kriegsmäßig außerhalb ihres Friedensdienstbereichs verwendet werden, sind Nebenhefte zu den bei den Friedensdienststellen befindlichen Personalakten anzulegen.

Die 1. Fertigung dieser Nebenhefte ist von der Dienststelle, bei der der Beamte eingesetzt ist,

die 2. Fertigung von der dieser Dienststelle vorgesetzten höheren Verwaltungs- oder Kommandobehörde zu führen.

Bei kriegsmäßigen Zwischenversetzungen und Kommandierungen sind die Nebenhefte jeweils den neuen Dienststellen alsbald zu übersenden.

Nach der Mobilmachung bzw. beim Ausscheiden des Beamten sind

die 1. Fertigung der Nebenhefte an die zuständige Friedensdienststelle (Truppenteil, für Ergänzungsbeamte an das zuständige Wehrbezirkskommando),

die 2. Fertigung an die friedensmäßig zuständige höhere Verwaltungs- oder Kommandobehörde (Wehrkreiskommando, Wehrkreisverwaltung usw.) bzw., wenn es sich um Beamte von Dienststellen handelt, die friedensmäßig dem O. K. H. unmittelbar nachgeordnet sind, an O. K. H. abzugeben und dort zu der 2. Fertigung der Personalakten zu nehmen. Ist die Friedensdienststelle oder ihr Standort nicht bekannt, so ist auch die 1. Fertigung den höheren friedensmäßigen Verwaltungs- oder Kommandobehörden (Wehrkreiskommando, Wehrkreisverwaltung usw.) bzw. dem O. K. H. zuzuleiten.

In die Nebenhefte sind, entsprechend dem Erlaß des O. K. H. vom 18. 10. 37 — bekanntgegeben im H. V. Bl. 1937 S. 472 Nr. 1287 drittletzter Absatz — aufzunehmen:

alle anfallenden Schriftstücke die über Abstammung Familienverhältnisse, politische Einstellung, dienstlichen Werdegang, dienstliche Verwendung, Bestrafungen und insbesondere dienstliche Bewertung (Befähigungsberichte bzw. Beurteilungsnotizen nach H. M. 1940 S. 133 Nr. 323) Aufschluß geben.

2. Die Personalakten der aktiven Wehrmachtbeamten, für die eine friedensmäßige Versetzung ausgesprochen worden ist, sind dem neuen Dienstvorgesetzten alsbald zu überweisen.

Sofern die versetzten Beamten nicht bei der neuen Friedensdienststelle kriegsmäßig eingesetzt werden, sind von den kriegsmäßigen Einsatz-Dienststellen Nebenhefte entsprechend Ziff. 1 zu führen

3. Innerhalb des Ersatzheeres können Personalakten zur Einsichtsnahme verschickt werden bei Versetzungen, die nicht für das Friedensverhältnis wirksam sind (vgl. auch H. M. 1940 S. 133 Nr. 323 letzter Absatz).

O. K. H (Ch H Rüst u. BdE), 21. 1. 41
— 25 g 10 — VA/Ag V I/V 1/Gr I (A).

---

99. Benennung der Sturmgeschütz-Abteilungen.

Die bisherigen Sturmartillerie-Abteilungen führen ab sofort die Benennung »Sturmgeschütz-Abteilung . . . .«.

Dementsprechend ist die Benennung der nach K. St. N. 445 aufgestellten, nicht im Abteilungsverband befindlichen Batterien in »Sturmgeschütz-Batterien . . . .« zu ändern. Die nach K. St. N. 446 aufgestellten, im Abteilungsverband befindlichen Batterien führen die Benennung: ». . . Batterie/Sturmgeschütz-Abteilung . . .«. Die Dienststempel, Eintragung in den Soldbüchern usw. sind entsprechend zu ändern.

Ch H Rüst u. BdE, 21. 1. 41
— 544/41 geh. — AHA I a (I).

---

100. Kommandoflagge für den Befehlshaber einer Panzergruppe.

Der Befehlshaber einer Panzergruppe führt nachstehende Kommandoflagge:

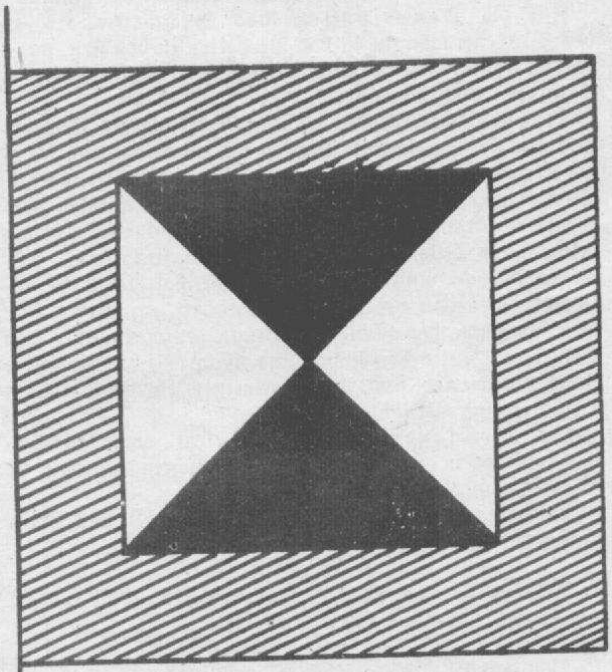

Erläuterung:

Das obere und das untere dreieckige Feld der Flagge: schwarz, die seitlichen dreieckigen Felder: weiß,

Umrandung: rot.

Maße: Wie Flagge Armeeoberkommando gem. H. Dv. 300 Teil II Anhang 11 Seite 97.

O. K. H., 25. 1. 41
— 195/41 — Gen St d H/Ausb Abt (I a).

101. Disziplinarbefugnisse des Artillerie-Kommandeurs.

In den H. M. 1940, Nr. 480, S. 204, II., 2., setze hinter Artl. Kommandeur: »wenn er nicht einer Division unterstellt ist. Der einer Division unterstellte Artl. Kommandeur hat die Befugnisse gemäß H. Dv. 3/11, Ziff. IX.«

O. K. H., 22. 12. 40
— 14 b — Gen St d H/Org Abt (II).

102. Befehl betr. Verhalten des Brückendienstes bei Luftangriffen.

Nach den bisherigen Erfahrungen des Krieges bedürfen die Bestimmungen für das Verhalten des Brückendienstes (H. Dv. 220/3 b »Brückenbau mit Brückengerät B« Abschnitt VI) bei Luftangriffen genauerer Weisungen, um einerseits den Dienst sicherzustellen, andererseits unnötige Verluste zu vermeiden.

Es wird daher angeordnet:

»Die einzelnen Teile des Brückendienstes halten sich auch während eines Luftangriffes einsatzbereit.

Der Offizier vom Brückendienst hält sich mit seinen Meldern, etwas seitlich abgesetzt, so in Fliegerdeckung, daß er die Brücke dauernd überwachen kann.

Für die Doppelposten der Brückenwache an den Brückeneingängen ist das Verhalten zu befehlen, wenn der Übergang unterbrochen werden muß (Beziehung von Deckung, Schützenloch u. ä.).

Muß bei Luftangriffen die Unterbrechung des Verkehrs befohlen werden, so sind Brücken bis zur Länge von 50 m bei Stromgeschwindigkeit bis 2 m/sec von der Brückenmannschaft zu räumen. Bei längeren Brücken oder größerer Stromgeschwindigkeit muß die sofortige Lösung beschädigter Teile aus der Brücke sichergestellt sein. Für die Landbrücken und Rampenstrecken genügt hierzu Bereitschaft von Teilen der Brückenmannschaft am Ufer. Für den schwimmenden Teil der Brücke genügen außer den Bedienungsleuten der Aubos und Motoren, die in diesem Falle anzuwerfen sind, im allgemeinen für je 3 Fähren 1 Führer und 6 Pioniere.

Die Brückenreserve ist abgesetzt vom Brückeneingang so in Fliegerdeckung unterzubringen, daß sie schnell herangeholt werden kann.«

Änderung der H. Dv. 220/3 b VI. Ziff. 283, 287, 288 a bleibt vorbehalten.

O. K. H., 14. 1. 41
— 203/41 — Gen St d H/Ausb Abt/Gen d Pi u Fest b Ob d H (Pi 1).

103. Bereitstellungsschein.

Bereitstellungsscheine können nur von den Wehrersatzdienststellen an Wehrpflichtige d. B. erteilt werden (s. H. Dv. g 151 Anlage 8 Abschn. IV und O. K. W./AHA/Ag/E (II c) Nr. 11496/39 vom 27. 11. 39).

Die Truppenteile dürfen an zur Entlassung kommende Soldaten keine Bereitstellungsscheine ausgeben.

O. K. W., 16. 1. 41
12 i 12 10 / 11685/40 AHA/Ag/E (III c).

104. Lehr- und Ersatzbatterie für Wetterpeilzüge.

Die Ersatzbatterie für Wetterpeilzüge bei der Beob. Lehr-Abt. der Art. Schule Jüterbog erhält mit sofortiger Wirkung die Bezeichnung:

»Lehr- und Ersatzbatterie für Wetterpeilzüge.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 29. 1. 41
— 855/41 — AHA I a (VIII).

105. Ersatztruppenteil für Nachrichtendolmetscher.

In Abänderung der Nr. 598 der H. M. vom 10. 5. 1940 wird folgendes angeordnet:

Ersatztruppenteil für alle Nachrichtendolmetscher des Heeres ist die III./Nachrichtenlehrregiment, Standort Leipzig.

Anforderungsweg für Ersatz:

Div. Nachr. Abtlg. — Div. — Nachr. Lehr-Regt., Halle/Saale.

Als Dolmetscher nicht mehr benötigte Nachrichtendolmetscher sind sofort der Dolmetscher-Lehr-Abt., Leipzig N 22, Hindenburgkaserne, Danziger Straße, namhaft zu machen.

Ch H Rüst u. BdE, 27. 1. 41
— 1044/41 — AHA/In 7 (I b).

106. Berichtigung.

In H. M. 1940 Nr. 1184 Ziff. 1 ist in der 2. Zeile nach »Selbstmordfälle« handschriftlich einzufügen:

»— Offiziere, Beamte im Offizierrang und Musikmeister ausgenommen —«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 1. 41
— 4 f — AHA/Ag/H (I a).

107. Feldsonderabteilung.

Soldaten aus dem Bereich der Heeresgruppe C sind bis zur Einrichtung einer eigenen Feldsonderabteilung in die Feldsonderabteilungen Thorn oder Zweibrücken zu überweisen.

O. K. H. Gen St d H/Gen Qu, / Ch H Rüst u. BdE 16. 1. 41
— B 54 g 10 — AHA/Ag/H Str b.

108. Verpachtung von Kantinen.

Bei Neuverpachtung von Kantinenbetrieben sind Versorgungsanwärter — ihre volle Eignung vorausgesetzt — grundsätzlich vorzugsweise zu berücksichtigen. — Heer D 35/Marine M. Dv. Nr. 559/Luftwaffe L. Dv. 35 Nr. 17 (6).

Da langdienende Unteroffiziere während des Krieges trotz Ablauf ihrer Dienstverpflichtung im allgemeinen nicht entlassen werden können, besteht die Gefahr, daß während des Krieges Kantinen anderweitig verpachtet werden.

Zum Schutze der berechtigten Interessen der langdienenden Unteroffiziere sind während des Krieges mit Kantinenpächtern im allgemeinen nur vorläufige Pachtverträge abzuschließen, die nach dem Kriege kurzfristig lösbar sind.

O. K. W., 24. 1. 41
— 31 c 12/16 — AHA/Ag/H (III b).

109. Marschschuhzeug der Panzertruppen und Sturmartillerie.

1. Zur schwarzen Bekleidung der Panzertruppen (H. M. 1940 S. 67 Nr 166) und zur feldgrauen Sonderbekleidung für Artillerieeinheiten s. Pak (Sfl.) — H. M. 1940 S. 303 Nr. 684 — ist als Marschschuhzeug der Schnürschuh zu tragen.

Die mit schwarzer oder feldgrauer Feldhose versehenen Angehörigen der vorgenannten Waffengattungen sind deshalb mit 2 (zwei) Paar Schnürschuhen ausgestattet.

2. Vorstehende Regelung findet keine Anwendung auf die Panzer-Pioniere, die in Anbetracht ihres Sonderdienstes auch zur schwarzen Feldhose Marschstiefel tragen.
3. Vorhandene Marschstiefel können aufgetragen werden. Neuanforderungen sind nicht mehr vorzunehmen.
4. Die zum 1. 2. 41 auszugebenden K. A. N. sind entsprechend berichtigt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 1. 41
— 64 f 3 — AHA/Bkl (II c).

110. Anzug der Sonderführer und Beamten a. K.

1. Die Bestimmungen über die Uniform der Sonderführer in Stellengruppen B, K, Z und der Beamten a. K. gemäß H. M. 1940 S. 173 Nr. 427 werden vielfach immer noch nicht beachtet. Es wurde festgestellt, daß an Stelle der bisherigen Schulterschnüre zwar die neueingeführten Schulterstücke durchweg angelegt worden sind, daß aber das graublaue Abzeichentuch am Kragen der Feldbluse, des Mantels, am Besatzstreifen der Schirmmütze, die besonders gestalteten Kragenpatten mit Stickerei usw. nicht getragen werden. Die Bestimmungen sind bereits im April 1940 bekanntgegeben worden. Sie sind nunmehr unverzüglich durchzuführen.

2. Das Tragen von Sporen durch Sonderführer und Beamte a. K., auch wenn sie sich in Stellengruppe »K« — Hauptmannsrang — oder »B« — Stabsoffizierrang — bzw. in Stellen des höheren, gehobenen oder mittleren Dienstes im Offizierrang befinden, ist, außer beim Reiten, unzulässig.

3. Die Kommandeure und Dienststellenleiter werden ersucht Verstöße hiergegen sofort abzustellen und auf genaue Durchführung der für Sonderführer usw. bekanntgegebenen Uniformbestimmungen zu achten.

O. K. H. (BdE) 31. 1. 41
— 64 b 12 — AHA/Bkl (III a).

111. Berichtigung der H. Dv. 99 bzw. M. Dv. Nr. 9 bzw. L. Dv. 99 (Verschlußsachen-Vorschrift).

Anhang V ist zu streichen und durch nachstehenden Wortlaut zu ersetzen:

V. Behandeln von V. S. bei mobilen Truppen (27) gemäß nachstehendem »Verschlußsachen-Merkblatt für mobile Truppen«

Nur für den Dienstgebrauch.

Verschlußsachen-Merkblatt

für mobile Truppen

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 Reichs-Straf-Gesetzbuchs (Fassung vom 24. April 1934). Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen

Berlin 1940
Gedruckt im Oberkommando der Wehrmacht

I. Allgemeines.

1. Oberster Leitsatz ist der grundsätzliche Befehl des Führers und Obersten Befehlshabers der Wehrmacht vom 11. 1. 1940, wonach keine Dienststelle und kein Offizier von einer geheimzuhaltenden Sache mehr und früher erfahren darf, als für die Durchführung ihrer Aufgaben unbedingt erforderlich ist. Zurückhaltung in Befehlen über operative Absichten und Maßnahmen mit Angaben über Zweck und Ziel, ganz besonders in der Weitergabe an untergeordnete Dienststellen!
2. Jeder, dem im Kriege Verschlußsachen anvertraut sind, ist **persönlich** für die Maßnahmen verantwortlich, die dem Verrat oder feindlicher Besitznahme vorbeugen.
3. Die Verschlußsachen-Vorschrift (Verschl. V.), H. Dv. 99, bzw. M. Dv. Nr. 9, bzw. L. Dv. 99, bleibt für die **Seestreitkräfte** und die **Ersatzwehrmacht** auch im Kriege gültig. Darüber hinaus behält sie Gültigkeit für diejenigen Stäbe, Truppenteile und Dienststellen, bei denen **friedensmäßige Verhältnisse** bezüglich Unterbringung, Verschlußraum und Beschäftigung von zivilen Schreibkräften vorliegen.

   Friedensmäßige Verhältnisse liegen dann vor, wenn das Dienstgebäude unter ständiger militärischer Bewachung steht und der nach der Verschlußsachen-Vorschrift für Friedensverhältnisse vorgesehene Verschlußraum vorhanden ist.

   Ist die Unterbringung **kriegsmäßig** und die Anwendung der Bestimmungen der Verschl. V. daher nicht möglich, treten an ihre Stelle die Bestimmungen dieses »Verschlußsachen-Merkblattes für mobile Truppen«. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung der Abwehrstelle einzuholen.
4. Vom Bataillon und von den entsprechenden Dienststellen der Kriegsmarine (Landfront) und Luftwaffe einschließlich aufwärts ist bei jedem Stabe ein »Offizier für Abwehrangelegenheiten« (O. f. A.) zu bestimmen.

   Seine Aufgabe ist Durchführung und Überprüfung aller geeigneten Maßnahmen des vorsorglichen Geheimschutzes sowie Bekämpfung von Spionage, Sabotage und Zersetzung in der Wehrmacht. Weisungsberechtigt an ihn sind die I c/A. O.'s der A. O. K.'s bzw. die Abwehrstellen.

II. Begriff der V. S.

5. Verschlußsachen (V. S.) sind Schrift- und Drucksachen, Telegramme, Zeichnungen, Akten, Karten, Pläne und Lichtbilder, deren Kenntnis im Interesse der Landesverteidigung auf einen bestimmten Kreis von Personen beschränkt werden muß, die daher einem Geheimschutz unterliegen, der durch eine V. S.-Bezeichnung, nach Möglichkeit in rotem Aufdruck, kenntlich gemacht wird.
6. Folgende V. S.-Bezeichnungen werden je nach der Ausdehnung, die die Bekanntgabe annehmen darf, unterschieden:
   a) **»Nur für den Dienstgebrauch«** (N. f. D.): anwendbar für Druckschriften, Zeichnungen, Pläne, Karten, Lichtbilder u. ä. Darstellungen; zugänglich jeder Person innerhalb der Wehrmacht nach dem hierfür vorliegenden dienstlichen Bedürfnis.
   b) **»Geheim«** (g.): Aufbewahrung und Verwaltung nur durch Offiziere und Beamte des höheren bis mittleren Dienstes und Feldwebel.
   c) **»Geheime Kommandosache«** (g. Kdos.): Aufbewahrung und Verwaltung nur durch Offiziere und Beamte des höheren bis mittleren Dienstes.

Unter zeitlicher und räumlicher Beschränkung können die unter b) und c) angeführten V. S. auch Soldaten zugänglich gemacht werden. Diese Soldaten können zu Schreib- und Registraturarbeiten dieser V. S. herangezogen werden, wenn sie nach Alter, Persönlichkeit und sonstigen Verhältnissen eine besondere Gewähr für Zuverlässigkeit bieten.

Höchster Geheimschutz im allgemeinen nur von hohen Stäben anzuwenden.

7. **Umfang:** Je geringer die Zahl, desto größer die Möglichkeit ihres Schutzes. Daher Mitnahme nur der unentbehrlichsten V. S. **Möglichst nichts in die vorderste Linie mitnehmen**, auch keine persönlichen Aufzeichnungen, die für den Feind Nützliches enthalten. V. S., die ausnahmsweise in die vorderste Linie mitgenommen werden müssen, sind bei Gefahr eines Verlustes an den Feind rechtzeitig zu vernichten.

Auf Flügen, Feindfahrten bzw. Seekriegsunternehmungen Mitnahme nur insoweit statthaft, als zur technischen und taktischen Durchführung unbedingt erforderlich. Beförderung von V. S. durch den Führer eines Fahrzeuges oder Flugzeuges **allein** ist **unzulässig**.

8. **Aufbewahrung:** Persönlich bei sich tragen oder in geeigneten Behältern (möglichst eiserne Kästen) unterbringen, die unter ständiger Bewachung stehen müssen.

Auch bei vorübergehendem Verlassen sind Räume, in denen V. S. bearbeitet werden oder lagern, zu verschließen oder zu bewachen. Reinigung der Diensträume nur unter verantwortlicher Aufsicht; Karten mit Eintragungen verdecken. Schlüssel zu Behältern dürfen nicht, auch nicht vorübergehend, in unberufene Hände gelangen. Verantwortung einer bestimmten Person festlegen!

V. S. außerhalb des vorgeschriebenen Verschlusses nicht herumliegen lassen, auch nicht in Papierkörbe werfen. Bei Bearbeitung entstehendes Zwischenmaterial (Notizen, Entwürfe, Durchschlagpapier) sofort verbrennen.

9. **Nachweis:** Geheime Dienstvorschriften in einem Verzeichnis aufnehmen. Als »Geheim« oder »Geheime Kommandosache« bezeichnete Schriftstücke grundsätzlich in einem **Geheim**-Briefbuch aufführen (Muster siehe Anlage 1, für die Luftwaffe Anlage 1a; bei stärkerem Eingang von Geheim- oder g. Kdos.-Sachen kann der Dienststellenleiter die Führung getrennter Briefbücher anordnen. Nach Erledigung Entbehrliches restlos, am besten durch Feuer, vernichten. Über Vernichtung Vermerk im Briefbuch aufnehmen. Im Notfall formloses Vernichten.

Für die Kriegsgeschichte wertvolle V. S. sind von der herausgebenden Stelle in einer Ausfertigung zu den Akten zu nehmen und diese von Zeit zu Zeit an den Chef der Heeresarchive, Potsdam, Hans-von-Seeckt-Str 8, abzugeben. An ihn können auch persönliche Tagebücher oder andere für spätere Kriegsgeschichte wichtige Aufzeichnungen abgegeben werden; auf dem verschlossenen Umschlag Vor- und Zuname sowie Geburtstag vermerken.

Vervielfältigungen von g. Kdos. mit Prüfnummern versehen, auf dem Entwurf die Prüfnummern anführen. Abschriften von V. S. im Briefbuch vermerken. Die Richtigkeit der Abschrift muß ein Offizier oder Beamter des höheren bis mittleren Dienstes bescheinigen. Abschriften von g. Kdos. auf Ausnahmefälle beschränken.

10. **Ausgabe und Übergabe** von V. S. in einem Quittungsbuch bescheinigen lassen.

11. **Versand** von V. S. in festem Umschlag, nach Möglichkeit versiegeln, nur besonders vertrauenswürdiges Personal benutzen. Bei Beförderung durch Feldpost N. f. D.-Sachen und g.-Sachen als Einschreiben, g. Kdos.-Sachen als Wertbriefe (Wertpakete) (Muster siehe Anlage 2).

Beim Versand sind rote Empfangsscheine zu verwenden (Muster siehe Anlage 3).

12. **Verlust** von Geheimsachen, geheimen Waffen und geheimzuhaltendem Gerät begründet Spionageverdacht, daher gründliche und energische Untersuchung, sofortige Meldung an O. f. A. und vorgesetzte Dienststelle. Der I c/A. O. bzw. die Abwehrstelle ist zu einer kurzen Stellungnahme zur Schuldfrage aufzufordern. In dieser Stellungnahme ist gleichzeitig zum Ausdruck zu bringen, ob gegen einen Abschluß des Verlustfalles Bedenken bestehen. Erst dann kann das Verfahren durch einen Vorgesetzten mit Mindestdisziplinarbefugnissen eines Regimentskommandeurs abgeschlossen werden.

Die Art der Erledigung ist dem I c/A. O. bzw. der Abwehrstelle mitzuteilen.

3 Anlagen.

Vorstehende Neufassung des Anhangs V ist bereits als Sonderdruck an die mobile Truppe erteilt worden.

Herausgabe eines Deckblattes erfolgt später. In der H. Dv. 99 ist an entsprechender Stelle ein Hinweis in Blei aufzunehmen.

O. K. W., 31. 1. 41
— 019/41 — Abw III (W).

---

112. Veröffentlichungen über Wettkämpfe.

Soldaten, die zu Wettkämpfen des Nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen Meldungen abgegeben haben, dürfen zur Sicherstellung der Tarnung in den Programmen, Ergebnis-Listen und Veröffentlichungen der Zeitungen und Zeitschriften nur in folgender Form aufgeführt werden:

1. Dienstgrad,
2. Vor- und Zuname,
3. Heer oder
4. Kriegsmarine oder
5. Luftwaffe.

Alle weiteren Zusätze, insbesondere etwaige Bezeichnungen der Truppenteile, sind verboten.

O. K. W., 13. 1. 41
$\frac{34\ t}{6429/40}$ AWA/W Allg (Sp).

---

113. Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung.

— H. M. 1940 Nr. 845 —

In H. M. 1940 Nr. 845 erhält der Absatz 2 auf Seite 369 folgende Ergänzung:

»Auf Wehrmachtangehörige, die wegen Dienstunfähigkeit infolge eines während des Wehrdienstes erlittenen Körperschadens entlassen werden, ist der Erlaß auch dann

anzuwenden, wenn sie weniger als 3 Monate im aktiven Wehrdienst gestanden haben. Ein Körperschaden ist während der aktiven Wehrdienstzeit erlitten, wenn er während dieser Zeit entstanden ist oder erstmalig in Erscheinung getreten ist.«

O. K. W., 23. 1. 41

$\frac{60\text{ a }10\text{ Beih }9}{640/41}$ AWA/W Allg (I b).

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

Zusatz des O. K. H.

In H. M. 1940 Nr. 845 ist auf Seite 375 hinter der Ausführungsbestimmung »Zu Abschnitt D« als neue Ausführungsbestimmung aufzunehmen:

»Zu Abschnitt E.

Zu E, 2.

Wegen Dienstunfähigkeit entlassene Soldaten, deren Dienstunfähigkeit nicht die Folge eines während des aktiven Wehrdienstes erlittenen Körperschadens ist, werden nach den Verwaltungsbestimmungen für eine spätere Demobilmachung nur abgefunden, wenn sie seit dem 1. 9. 39 insgesamt 3 Monate = 90 Tage im aktiven Wehrdienst gestanden haben.«

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 1. 41
— 1710/41 — AHA/Abt. Demob.

---

114. Abfindung bei Beurlaubung zur vormilitärischen Ausbildung der SA. und HJ.

Den zur Durchführung der vormilitärischen Ausbildung der SA. u. HJ. beurlaubten Offizieren sind für die Dauer dieser Beurlaubung die Gebührnisse nach dem EWGG. einschl. Kriegsbesoldung weiter zu gewähren.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 1. 41
— 60 a — H Haush (V).

---

115. Gebührnisse nach dem EWGG.

Den in Ungarn als Bahnhofsoffiziere usw. eingesetzten Offizieren nebst ihrem Personal sind mit Wirkung vom 1. 1. 1941 die nach dem EWGG. zu zahlenden Gebührnisse — nämlich Wehrsold, Bekleidungsentschädigung und Geldabfindung zur Selbstverpflegung — in Landeswährung in der aus anliegender Tabelle ersichtlichen Höhe zu zahlen.

Diese Regelung gilt nicht für Durchreisende, sondern nur für die Angehörigen bodenständiger deutscher Wehrmachteinrichtungen in Ungarn.

O. K. W., 23. 1. 41

$\frac{60\text{ d }21}{650/41}$ AWA/W Allg (I b).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 28. 1. 41
— 60 a — H Haush (V).

---

116. Besoldungstabellen für Soldaten und Wehrmachtbeamte.

Die mit O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Az. 60 a 12 Nr. 1200/40 Z (III 4) vom 6. 3. 40 übersandten Tabellen zur Ermittlung der Kriegsbesoldung treten mit dem 1. 1. 41 außer Kraft. An ihre Stelle treten neue »Besoldungstabellen für Soldaten« und solche für Wehrmachtbeamte, die der ab 1. 1. 41 gültigen Besoldung entsprechen.

Die neuen Tabellen für Soldaten kommen durch die Heeres-Vorschriftenverwaltung demnächst nach dem Kriegssoll an Vorschriften an das Feld- und Ersatzheer zur Verteilung. Die neuen Tabellen für Wehrmachtbeamte sind bereits mit Az. 60 d 20 g V A/Ag V I/V 9 (I 1.) Nr. 550/41 vom. 20. 1. 41 verteilt worden. Etwaige Mehranforderungen sind an die zuständigen Wehrkreisverwaltungen zu richten.

Alle nicht zum Friedensstand gehörenden Soldaten vom Obergefreiten aufwärts und Wehrmachtbeamten, die bisher Kriegsbesoldung nach der Zweiten Verordnung zum EWGG. nicht beantragt haben, sind über die ab 1. 1. 41 zahlbare Kriegsbesoldung an Hand der neuen Besoldungstabellen zu unterrichten.

Anträgen auf Gewährung von Kriegsbesoldung auf Grund der ab 1. 1. 41 gültigen Besoldung kann bis 30. 6. 41 mit rückwirkender Kraft, frühestens ab 1. 1. 41, entsprochen werden

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 2. 41
— 60 a — Z (III 4).

---

117. Änderung in der Gliederung der Pz. Pi. Kp.

1. Der bei den Pz. Pi. Kp. nach der bisherigen Gliederung vorgesehene Brückenlegerzug kommt künftig in Wegfall, weil entsprechende Fahrzeuge nicht vorhanden sind und in nächster Zeit auch nicht zugewiesen werden können.
2. Die Pz. Pi. Kp. gliedert sich künftig sinngemäß nach K. St. N. 716 vom 6. 3. 40, Behelf jedoch nur zu 4 Zügen, davon 2 Züge auf Kampfwagen I, 1 Zug auf Pz. Pi. Wagen, 1 leicht. Zug auf Pi. Kw. III.
3. Soweit der Brückenlegerzug bereits personell vorhanden ist, tritt das Personal überplanmäßig zu den übrigen Zügen. Die im Frühjahr zu erwartende neue K. St. N. 716 wird eine entsprechende Personalerhöhung vorsehen.
4. Soweit den Pz. Pi. Kp. noch keine Kampfwagen oder Pz. Pi. Wagen zugewiesen werden konnten, tritt vorübergehend an Stelle des 1. und 2. Zuges (auf Kampfwagen I) zusammen ein leichter Pi. Zug auf Pi. Kw. III und an Stelle des Zuges auf Pz. Pi. Wagen ebenfalls ein leichter Pi. Zug auf Pi. Kw. III gem. K. St. N. 714.
5. Die Wiederaufstellung des Brückenlegerzuges als 3. Zug der Br. Kol. K. wird zur gegebenen Zeit noch gesondert befohlen.
6. Soweit die K. St. N. 714 bei den Btls. Stäben nicht vorhanden ist, sind durch die Div. entsprechende Auszüge (1 Zug) auszugeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 1. 41
— 1252/41 — AHA Ia (I).

118. Ausbildung am l. Zgkw. 1 t (Kfz. 10).

Die Ausbildung der erforderlichen Fahrer für l. Zgkw. 1 t (Kfz. 10) für Panzerjäger-Einheiten und -Teileinheiten (aller Art) erfolgt bei den für den Wehrkreis zuständigen Panzerjäger-Ersatzabteilungen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 15. 1. 41
— 89 a/b — Ag K/In 6 (VIIIb).

119. Kartuschvorlagen des s. J. G. 33.

1. Nach Aufbrauch der Büchsen für Kartuschvorlagen H 13 werden die Kartuschvorlagen des s. J. G. 33 zu 20 Stück in Preßstoffbüchsen für Kartuschvorlagen H 13 verpackt.

   Durch die Änderung der Verpackung sind die Kartuschvorlagen wie nachstehend mitzuführen:
   je Geschütz 160 Stück in 8 Büchsen

davon	80 »	beim Geschütz
	40 »	auf 1. Kol.
	40 »	auf Div. Nachsch. Kol.

   Bei Einheiten ohne 1. und Nachsch. Kol. ist der gesamte Satz auf den Fahrzeugen der Einheit unterzubringen.

   Der Erlaß in H. M. 1940 S. 152 Nr. 367 wird hierdurch ungültig und ist unter Hinweis auf vorstehenden Erlaß zu streichen.

2. Bei Hülsenkartuschen des s. J. G. 33 mit Gu. Pulver dürfen Kartuschvorlagen nicht verwendet werden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 1. 41
— 74b — AHA/In 2 (VII).

120. Panzermantel für M. G. 34.

I.

Zur Erlangung einer größeren Widerstandsfähigkeit gegen Schußeinwirkungen wird der Panzermantel zum M. G. 34 eingeführt.

Bezeichnung:	Panzermantel für M. G. 34
Abkürzung:	Pzm. f. M. G. 34
Stoffgliederungsziffer:	2
Anforderungszeichen:	J 64 083

Die Zuweisung erfolgt auf Grund der Anlage zur A. N. (H) J 321 für M G. 34, die für den Einbau in Panzerfahrzeuge der Panzerkampf- und Panzerspäheinheiten bestimmt sind. Der Panzermantel (J 64 083) tritt an die Stelle des Mantels (J 64 052).

Der Austausch des bisherigen Stahlblechmantels ist bei dem Sd. Kfz. 263 ohne Formänderung durchführbar.

Die Vergrößerung des Blenden- bzw. Panzerwanddurchbruches auf etwa 46 ⌀ ist bei nachfolgenden Fahrzeugen erforderlich:

1. Sd. Kfz.	231/232 (6 R)	M. G. in Turmblende
2. » »	231/232 (8 R)	
3. » »	121	
4. » »	141	nur linkes M. G. in Turmblende.

Die Ausgabe erfolgt ohne Anforderung durch ein H. Za. nach Anweisung O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In nach Maßgabe der Anlieferung aus der Neufertigung.

II.

Als Zusatzgerät zum Panzermantel wird das Zweibeinlager vollst. Zeichnung Nr. 2 D 1899 — 250 U 1 eingeführt.

Bezeichnung: Zweibeinlager vollst. (zum Panzermantel für M. G. 34)
Stoffgliederungsziffer: 2
Anforderungszeichen: J 64 085

Das Zweibeinlager ist für jedes M. G. 34 zuständig, das mit dem Panzermantel ausgestattet ist.
Die Ausgabe erfolgt zusammen mit diesem.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 2. 41
— 72d 10/42 — AHA/In 2 (IIIb).

121. Zug- und Zerschneidezünder 35.

Der Zug- und Zerschneidezünder 35 wird aus den Beständen der Truppe herausgezogen und nicht mehr gefertigt.

Vorhandene Z. u. Z. Z. 35 sind von den Ersatztruppenteilen an die zuständige M. A., von den Feldtruppenteilen an den Armee-Pionier-Park abzugeben. Armee-Pionier-Park veranlaßt weitere Abgabe.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 1. 41
— 74 e 1030/34 — AHA/In 5 (III).

122. Hülsenfänger für 2 cm Flak 30.

Die mit H. M. 1940 Nr. 1121 eingeführten Hülsenfänger für 2 cm Flak 30 sind ausgabebereit. Jedes Geschütz erhält einen Hülsenfänger.

Die A. O. K. und stellv. Gen. Kdo. melden den Bedarf für die unterstellten Fla-Einheiten mit genauer Versandanschrift an O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) AHA/Fz In bis zum 20. 2. 41 an.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 1. 41
— 73 c 60/83 — 14 — AHA/Fz In (IV b).

123. Führung von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten der Verwaltungsdienststellen des Feldheeres.

(Bezug: »Der Heeresintendant« Az.: 216/40 geh. v. 25. 7. 40.)

Um ein lückenloses Bild über die seit der Mobilmachung erfolgte Vorlage der KTB und Tätigkeitsberichte (Urschriften und Abschriften) zu erhalten, haben alle in den Abschn. I und 2a der Anl. 1 des mit der Bezugsverfügung bekanntgegebenen Erlasses O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) vom 15. 6. 40, Az. 11 c 92 14 V A/A g V I/Ausb. II, 6051/40 aufgeführten Verwaltungsdienststellen des Feldheeres Meldungen in doppelter Ausfertigung nach nachstehendem Muster vorzulegen.

Frist bei den Divisionsintendanten:	1. 3. 41,
» » » Korpsintendanten:	10. 3. 41,
» » » Armeeintendanten:	20. 3. 41,
» beim O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) V A:	31. 3. 41.

Muster S. 69

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 24. 1. 41
B 11 c 92 13 / 416/41 V A/Ag V I/Ausb. II.

Muſter. Zu Nr. 123

Geheim!

Dia. Int. der z. J. D. Datum .....

Mobilmachung bzw. Aufſtellung: 26. 8. 39,
Einſatz: 1. 9. 39 — 25. 9. 39 in Polen,
26. 9. 39 — 8. 4. 40 Heimatkriegsgeb.,
ab 9. 4. 40 in Norwegen.

KTB (TB)	Für die Zeit vom		Vorgelegt am	Vorgelegt an	Bemerkungen
	vom	bis			
	A. Urſchriften.				
TB	26. 8.	25. 9. 39	15. 10 39	Chef der Heeresarchive, Potsdam	zuſ. mit KTB der Abt. Qu.
»	26. 9. 39	8. 4. 40	20. 5. 40	» » » »	» » » » » »
»	9. 4. 40	30. 6. 40	1. 9. 40	» » » »	» » » » » »
»	1. 7. 40				wird nach Abſchluß vorgelegt
	B. Abſchriften				
TB	26. 8.	25. 9. 39	15. 9. 40	über H. Int. an V A	
»	26. 9.	8. 4. 40	15. 9. 40	» » » » »	
»	9. 4	30. 6. 40	1. 9. 40	» » » » »	
»	1. 7. 40				wird nach Abſchluß vorgelegt

124. Ausſchließung von Firmen.

Der früher beim Heeresbauamt Heilbronn beſchäftigte Bauing. Wilh. Lutz, geb. 25. 4. 1888 zu Schneckenhauſen (Bez. A. Kaiſerslautern), zuletzt wohnhaft Heilbronn, die zu einer Arbeitsgemeinſchaft zuſammengeſchloſſenen Baugeſchäfte Wilhelm Schmid (Inh. Karoline Schmid), Heilbronn, und Robert Schmid, Heilbronn, ſowie deren jetziger Geſchäftsführer Karl Krauß, Heilbronn, ſofern er ſelbſtändig oder als Bevollmächtigter eines Baugeſchäftes auftritt, ſind von einer Beſchäftigung bei Wehrmachtſtellen bzw. von Lieferungen und Leiſtungen für den ganzen Bereich der Wehrmacht ausgeſchloſſen worden.

Die Zentralkartei des Wehrwirtſchafts- und Rüſtungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 20. 1. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

125. Aufhebung eines Ausſchluſſes.

Der mit O. K. W. 65 a 19 W Stb W Rü (III c) Nr. 6109/39 vom 9. 11. 39 — H. M. Nr. 795/39 — vorläufig verfügte Ausſchluß der Firma Dr. Karl Höhn, Graph. Kunſtanſtalt und Kartonagenfabrik, Ulm, Hafenbad 17, von Lieferungen und Leiſtungen iſt aufgehoben worden. Heranziehung der Firma und Leiſtung von Zahlungen an ſie ſind wieder zuläſſig.

O. K. W., 20. 1. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

126. Warnung vor einer Firma.

Das Ingenieurbüro Olſſon & Spaltenſtein, Berlin SW 68, Mathieuſtr. 14, iſt in die Liſte derjenigen Perſonen und Firmen aufgenommen worden, denen gegenüber Vorſicht bei geſchäftlichen Verbindungen geboten iſt.

Die Zentralkartei des Wehrwirtſchafts- und Rüſtungsamtes gibt nähere Auskunft über den Sachverhalt.

O. K. W., 31. 1. 41
— 65 a 19 — Wi Rü Amt (Rü III c).

127. Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N.

Lfde Nr	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
600.	18a	Mil. Bfh Frankr.	Zusätzlich: 1 Offizier für Disziplinarangelegenheiten, St. Gr. »B«	
601	21 23 31 51 59	Kdo. Inf. Div. Kdo. Inf. Div. (mot) Kdo. Kav. Div. Kdo. Panz. Div. Kdo. Geb. Div.	Mit den K. St. N. v. 1. 2. 1941 erhalten die Kdo. Div. eine Gruppe V, Div.-Ingenieur, bestehend aus: 1 Offizier (Ing), St. Gr. »B« 1 techn. Beamten, St. Gr. »K« 1 Schreiber, St. Gr. »G« 1 Schreiber, St. Gr. »M« Eine Besetzung der Stellen kann erst allmählich erfolgen. Bis zur Gestellung eines Offz. (Ing) ist die Stelle mit sofortiger Wirkung durch einen geeigneten Offizier aus dem Divisionsbereich als Sachbearbeiter für das Kraftfahrwesen zu besetzen, dazu 1 Schreiber, St. Gr. »G«. Der Offizier ist zum Div. Stb. zu versetzen Bei Kdo. Div. (mot) und Kdo. Panz. Div. treten der Offz. (Ing) und der Beamte (K) aus der Quartiermstr. Abt. zur Gruppe V über, die Schreiber sind anzufordern	
602.	102	Stb. Geb. Jäg. Rgts.	Nur für 4., 5. und 6. Geb. Div. Zusätzlich als V Troß II: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 1 2. Kraftwagenfahrer, St. Gr. »M« 1 leichter Lastkraftwagen (1½ t), offen	siehe O. K. H. Ch H Rüst u BdE AHA I a I Nr. 1330/41 g. und 1776/41 g.
603.	171	J. G. Kp. (2 s., 6 l. J. G.)	Nur soweit der 4. Zug mit s. J. G. ausgestattet ist: Munitionsstaffel zusätzlich: 1 Fahrer vom Bock, St. Gr. »M« 1 Wagenbegleiter, St. Gr. »M« 1 zweispg. Munitionswagen (Hf. 1) mit 2 schweren Zugpferden außerdem je s. J. G. Erhöhung des Munitionssatzes von 40 auf 57 Schuß, die zu verladen ist: je 8 Schuß zusätzlich auf den beiden bisherigen Munitionsfahrzeugen der Staffel 18 Schuß auf dem neuzugeteilten Munitionsfahrzeug	Personalanforderung auf dem Ersatzdienstweg. Fahrzeuge und Pferde werden ohne Anforderung zugewiesen. Munition ist auf dem Nachschubdienstweg anzufordern.
604.	191 192	Fla. Kp. (mot Z) Fla. Kp. (mot S)	Bis zur Herausgabe der K. St. N. v. 1. 2. 1941 gilt K. St. N. Nr. 192 für Kompanien im Verbande eines Fla. Btls., die K. St. N. Nr. 191 für selbständige Kompanien	
	191	Fla. Kp. (mot Z)	Zusätzlich: 1 Kraftwagenfahrer für Lkw., St. Gr. »M« 1 Verpflegungsmann (zugl. 2. Kw. Fahrer), St. Gr. »M« 1 leichter Lastkraftwagen, offen, 1½ t, für Verpflegung	Anforderung auf dem Ersatz- bzw. Nachschubdienstweg, soweit nicht vorhanden.

lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
605.	415 417	Stb. Geb. Art. Rgts. Stb. Geb. Art. Abt.	Zusätzlich: 1 Fahrer vom Bock, St. Gr. »M«. 2 Köche, St. Gr. »M« 1 zweispg. kl. Feldküche (Hf. 12 od. Hf. 14) Die nach den demnächst erscheinenden K. St. N. vom 1. 2. 1941 zu bildenden Stabsbattr. enthalten (mit dem jetzigen Stab zusammen) 2 kleine Feldküchen Die Ausstattung kann schon jetzt vorgenommen werden	
606.	434	Battr. l. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z)	Nur bei Panz. Divisionen: Die Stelle des Unteroffiziers als vorgeschobener Beobachter, St. Gr. »G« (s. H. M. 1940 Ziff. 520 lfde. Nr. 198), wird in eine Offizierstelle, St. Gr. »Z«, umgewandelt	
607.	465	Battr. 24 cm Haub. 39 (2 Gesch.) (mot Z)	Die in der Verfügung H. M. 1940 Ziff. 616 ausgesprochene Kürzung, betr. Scherenfernrohre, wird aufgehoben. Der Battr. stehen somit wieder 2 Scherenfernrohre zu	
608.	709	Stb. techn. Btls. (mot)	In der K. St. N., Behelf vom 19. 12. 1940 ist in Anmerkung 2 zu streichen: 4 Oberfeldwebelstellen	
609.	826d	Prob. Verbdgs. Zg.	Zusätzlich: 3 weitere Verbindungsgruppen (insgesamt 5) 2 weitere Verbindungstrupps (insgesamt 7) 1 Kuriergruppe (insgesamt 2) Die Stellengruppe des Führers wird von »Z« in »K« umgewandelt.	Waff. Uffz. (Wffm.) wird ohne Anforderung zugewiesen. Waffenmeistergehilfe ist nach Möglichkeit dem Verband zu entnehmen. Gerätanforderung auf dem Nachschubdienstweg.
610	1309	San. Kp. b	Die Verfügung H. M. 1940 Ziff. 1239 lfde Nr. 550 (vierspg. Feldküche) wird auf diese Einheit ausgedehnt	
611.	2043	Stb. Baubtls.	Zusätzlich: 1 Waffenunteroffizier (Wffm.), St. Gr. »O« 1 Waffenmeistergehilfe, St. Gr. »M« K. A. N. zusätzlich: Stoffgl. Ziff. 34 2 kl. Wffm. Werkzg. Kästen für M. G. und Handwaffen Anf. Zeich. J 26820	
612.	2063	Schneeräumtrupp	Eine Stellengruppe »M« wird in eine Stellengruppe »G« umgewandelt mit der Maßgabe, daß diese Stelle mit einem Feldwebel besetzt werden kann. Die Einheit besteht demnach aus 1 Feldwebel, 1 Uffz. und 19 Mannschaften.	
613.	2202	Ortskdtr. I	Nur für O. K. 917 Die Stellengruppe des Kommandanten wird von »B« in »R« umgewandelt Zusätzlich: 1 pers. Ordonnanz, St. Gr. »M«	

Lfde. Nr.	Artnummer	Bezeichnung	Ergänzung	Bemerkungen
614.	4047	Bhf. Wachabt.	Zusätzlich: 1 Zahlmeister, Beamter des gehob. Verw.-Dienstes, St. Gr. »Z«	
615.	6678	Inst. für Fleckfieberforsch.	Die Einheit erhält eine neue K. St. N., Behelf vom 22. 1. 1941	
616.	8129	techn. Schwd. Kav.-Schule	Zusätzlich: 1 Offizier z. b. V., St. Gr. »Z«	
617.	9010 9010a 9110	Lehrg. Lehrg. P Lehrg.	Die Stellengruppen für Schüler werden aufgehoben	

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 2. 41
5472/41 — AHA/St. A. N./H Dv.

128. Nachdruck vergriffener Vorschriften.

Von den nachstehend aufgeführten Druckvorschriften, die bisher vergriffen waren, sind Nachdrucke fertiggestellt:

H. Dv. 194 (M. Dv. Nr. 277, L. Dv. 416),
H. Dv. 421/6 h,
H. Dv. 421/6 i,
H. Dv. 485.

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegssolls an Vorschriften gemäß H. V. Bl. Teil C 1940 Nrn. 51 und 808 an die zuständigen stellv. Gen.-Kdos. (Wehrkreiskommandos) richten.

Den beteiligten Wehrkreiskommandos sind Pauschsummen übersandt worden.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 1. 41
— 89 a/b — AHA/St. A. N./H Dv (III e).

129. Umwandlung der H. Dv. 300 II. Teil — N. f. D. — in eine offene Vorschrift.

Die nachstehende Vorschrift wird ab sofort für »offen« erklärt.

H. Dv. 300 Truppenführung (T. F.), II. Teil — N. f. D. — (Abschnitt XIV—XXIII und Anh.) Vom 18. 10. 34 und Nachdrucke

Auf dem Umschlag und dem Titelblatt der Vorschrift ist der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« sowie der Geheimhaltungsvermerk auf der Innenseite des Umschlages zu streichen.

In der H. Dv. 1 a S. 131, Längsspalte 1, ist bei dieser Vorschrift zu streichen: »N. f. D.«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 23. 1. 41
— 89 a/b — AHA/St. A. N./H Dv (III f).

130. Änderung von Druckvorschriften.

A.

H. Dv. 395.

Bei Nr. 38 c ist das Wort »Sirenen« zu streichen und mit einem Hinweiszeichen auf folgende handschriftlich hinzuzufügende Fußnote zu versehen.

*) Sirenen dürfen als Gasalarmgerät nicht verwandt werden, da sie ausschließlich Fliegeralarmgerät sind. Ausgabe eines Deckblattes unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 1. 41
— 301/41 — AHA/In 9 (II 2).

B.

Die **H. Dv. 395** — N. f. D. — Gasabwehrdienst aller Waffen vom 31. 3. 1936 ist das Heft 1 der unter der Nr. 395 zusammengefaßten Vorschriften. Sie erhält deshalb die Benennung H. Dv. 395/1. Die ausgegebenen Vorschriften sind auf der Umschlagseite und dem Titelblatt handschriftlich zu berichtigen. Ein Deckblatt wird nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 18. 1. 41
— 89 — In 9 (I/2).

C.

D *201* +

Auf Seite 25 Abs. 3 Zeile 7 ist statt der Zahl »4« — 499 zu setzen: »400 — 499«.

Die Berichtigung ist handschriftlich durchzuführen. Deckblätter werden nicht ausgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 1. 41
— G 34 d — AHA/In 4 (I E).

131. Ausgabe, Nachdruck und Außerkrafttreten von waffentechnischen D-Vorschriften, Ausgabe von Deckblättern und Berichtigung einer Vorschrift.

A) Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Vs) hat versandt:

D-Nr	Benennung der Vorschrift
335 N. f. D.	Merkblatt für die Rohrheizvorrichtung K 5 30. 10. 40
420/150 N. f. D.	Die Munition der 7,5 cm Kampfwagen-Kanone und des Sturmgeschützes 7,5 cm Kanone mit Anhang Fertigen der 7,5 cm Gr. Patr. 38 Kw. K. 26. 10. 40
690/6 N. f. D.	M. R.-Wagen (Sd. Kfz. 300) Ausf. II Pflegeheft 10. 12. 40

Die D 335 ist auch »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Der Bedarf ist beim H. Za. Naumburg anzufordern.

B) Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Ws) sind erschienen:

492 N. f. D.	Die Munition der f. 10 cm K. 18 und lg. 10 cm K. T.	24. 10. 40
975/3 N. f. D.	20-Watt-Sender b mit Stab-Hochantenne b	1. 3. 40

Die Vorschriften werden durch die stellv. Gen. Kdos. verteilt.

C)

Deckblatt-Nr.	zur D-Nr.
1 u. 2	34 (N. f. D.)
1 bis 8	317 »
4 u. 5	373 »
2 u. 3	1080/1 »
6	94 +
6. Nachtrag	1/1 +

Dienststellen, bei denen diese Vorschriften vorhanden sind, haben ihren Bedarf beim zuständigen stellv. Gen. Kdo. anzufordern.

D) Es wurden nachgedruckt:

D 447/1	(N. f. D.)	vom	7. 11. 35
D 496/1	»	»	1. 10. 38
D 650/3	»	»	12. 8. 39
D 651/1	»	»	31. 3. 38
D 652/14	»	»	10. 8. 38

Einheiten, die bisher nicht beliefert werden konnten, können nunmehr Anforderungen unter Zugrundelegung des Kriegsstands an Vorschriften gem. H. M. 40, Nr. 1056 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. richten.

E) Es tritt außer Kraft:

D 492 (N. f. D.) vom 1. 12. 35

Die ausgeschiedene Vorschrift ist unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

F) Die D 396 + ist ab sofort als N. f. D.-Vorschrift zu behandeln. Auf der äußeren und inneren Titelseite streiche das Kreuz hinter der D-Nummer. Ferner ist der Geheimvermerk zu streichen und dafür zu setzen: »Nur für den Dienstgebrauch«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 1. 2. 41
— 89 b 0010 a Wa Z 4 (Ws/v) IIb) —.

132. Ausgabe einer waffentechnischen D-Vorschrift.

Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 (Ws) ist erschienen:

D Nr.	Benennung der Vorschrift	
112/2 N. f. D.	Panzerabwehrbüchse 39, Teile.	Liste der 9. 10. 40

Es sind zuständig:

1. Kommandobehörde

Stab eines Regiments ..... } je 1
Stab eines Bataillons (einer Abteilung) }

jedoch nur, wenn im Verband Pz. B. 39 vorhanden.

2. Feldwerkstatt (mot.) ..... je 4,
Feldwerkstattzug z (mot.) ..... » 1,
Werkstattkompanie (mot.) ..... » 1,
Infanteriepark ..... » 1.

Anforderungen sind umgehend gem. H. M. 1940 Nr. 1056 an die zuständigen stellv. Gen. Kdos. zu richten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 1. 41
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (Ws/v IIb).

133. Ausgabe von Deckblättern.

Es sind erschienen:

1. Deckblatt Nr. 1 bis 14 von (1940) zur H. Dv. 194 / M. Dv. Nr. 277 / L. Dv. 416 Entseuchungs- und Entwesungsvorschrift für die Wehrmacht (Entsv.).
Vom 19. 9. 39

2. H. Dv. 220/3 a »Merkblatt über Ausbildung am Sturmboot« zum Einlegen in die Ausbildungsvorschrift für Pioniere (A.V.Pi.) Teil 3 a: Fahren auf dem Wasser.
Vom 1. 4. 38

3. H. Dv. 220/3 b »Vorläufige Bedienungsanleitung für das verstärkte Brückengerät B« (1940) zur Ausbildungsvorschrift für Pioniere (A. V. Pi.) Teil 3 b: Brückenbau mit Brückenbaugerät B.
Vom 1. 9. 38

4. Deckblatt Nr. 2 H. Dv. 454/2 — N. f. D. — vom Dezember 1940 zur Heeresfeuerwerkerei 2. Abschn.: Geräte für Artillerie- und Minenwerfer-Munition. Hierzu Band 2 der Zeichnungen zur Heeresfeuerwerkerei und Anlage 1 bis 3
1929

5. Deckblatt Nr. 7 bis 12 L. Dv. 440/1 vom November 1940 zur 2 cm Flak 30-Waffe Beschreibung, Wirkungsweise und Behandeln.
Vom November 1937

6. Deckblatt Nr. 1 H. Dv. 119/510 Vorläufig — N. f. D. — vom Dezember 1940 zur Schußtafel für die 15,5 cm schwere Feldhaubitze 17 (p) mit der 15,5 cm-Stahlgranate 14 (p) und der 15,5 cm-Stahlgußgranate 15 (p).
Vom Juni 1940

Die Deckblätter bzw. Merkblatt usw. zu lfd. Nr. 1 bis 6 sind in der H. Dv. 1 a bzw. L. Dv. 1/1, bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Die Deckblätter bzw. Merkblatt usw. zu lfd. Nr. 1 bis 5 sind vom Feld- und Ersatzheer gemäß H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe bei dem zuständigen stellvertretenden Generalkommando (Wehrkreiskommando), denen Pauschsummen übersandt worden sind, anzufordern.

Deckblatt zur lfd. Nr. 6 wird von den stellvertretenden Generalkommandos (W. Kdo.) an die in Frage kommenden Dienststellen ohne besondere Anforderung übersandt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 3. 2. 41
— 89 a/b — AHA/StAN/H Dv (III f).

Zu Nr. 111

Anlage 1

zum Verschlußsachen-Merkblatt für mobile Truppen.

Eingang

Nr.	Empfang		Absender			Kurzer Inhalt	An-lagen	Bear-beiter	Bemerkungen
	Tag	Monat	Truppenteil bzw. Dienststelle	Dat.	Nr. od. Az.				

Ausgang

Erledigung		Verfügung	An-lagen	Empfänger		Bemerkungen
Tag	Monat			Name usw.	Ort	

Die innere Seite des Umschlages ist folgendermaßen zu beschriften

Dieses Brieftagebuch enthält ..... Seiten und wurde am ..... begonnen.

Die Seiten ..... sind für »Geheime Kommandosachen« vorbehalten

.....

Hptm. u. Rgts. Adjutant

Anlage 1a

zum Verschlußsachen-Merkblatt für mobile Truppen.

Eingang

Nr.	Empfang		Absender			Kurzer Inhalt (Betreff)	An-lagen	Bear-beiter	Bemerkungen
	Tag	Monat	Truppenteil bzw. Dienststelle	Dat	Nr. od. Az.				

Ausgang

Erledigung		Anschrift des Empfängers	Kurzer Inhalt der Verfügung (Betreff)	An-lagen	Nummern der			Aktenzeichen (schwarz) Lfd. Nr der Aktenblätter (rot)
Tag	Monat				Quittung	Empfangs-bescheinigung	Vernichtungs-verhandlung	

Die innere Seite des Umschlages ist folgendermaßen zu beschriften.

Dieses Brieftagebuch enthält ..... Seiten und wurde am ..... begonnen

Die Seiten ..... sind für »Geheime Kommandosachen« vorbehalten

.....

Hpt. u. Staffelkapitän

Zu Nr. 111
Anlage 2
zum Verschlußsachen-Merkblatt für mobile Truppen

A. N. f. D.-Sachen

Sie sind wie gewöhnliche Briefsendungen zu verpacken; bei Beförderung durch die Post unter »Einschreiben« zu versenden

B. Geheimsachen

1. **Bei Beförderung durch Kurier** (1 Umschlag)

Geheim! Durch Kurier!

An

A. O. K. 4

Heeresgruppe A
Abt. IIa 956/40 geh.

Umschlag fest zukleben

2. **Bei Beförderung durch die Feldpost** (2 Umschläge)

a) innerer Umschlag

Geheim!

An

A. O. K. 12

Heeresgruppe A
Abt. Ia 1034/40 geh.

Dieser Umschlag ist mit der Rückseite (Klappseite) an die Innenseite (Anschriftenseite) des äußeren Umschlages fest anzukleben

b) äußerer Umschlag

Feldpost! Einschreiben!

An die

Dienststelle
der Feldpostnummer 02453

D. S.
m. F. P. Nr.

Umschlag fest zukleben

C. Geheime Kommandosachen

1. Bei Beförderung durch Kurier (1 Umschlag)

Geheime Kommandosache!
Durch Kurier!

An

O. K. H. Chef HNV

Heeresgruppe A
Nachr. Fhr. 856/40 g. Kdos.

Umschlag fest zukleben

2. Bei Beförderung durch Feldpost (2 Umschläge)

a) innerer Umschlag

Geheime Kommandosache!

An den

Kommandeur
der Pz. Abw. Ers. Abt. 18
oder Vertreter im Amt

München

Heeresgruppe A
Abw. Ia 435/40 geh. Kdos.

Verpackung wie zu B 2a

b) äußerer Umschlag

Wertbrief! Inliegend 1100 RM
Feldpost!

An den

Kommandeur
der Pz. Abw. Ers. Abt. 18
oder Vertreter im Amt

München

D. S.
m. F. P. Nr.

Wert mehr als 1000 RM
Rückseite versiegeln.
Die Siegelabdrücke müssen sämtliche Klappen des Umschlages treffen.

Zu Nr. 111
Anlage 3
zum Verschlußsachen-Merkblatt

.....
(Dienststelle)

.....
(Ort und Straße)

Empfangsbescheinigung

Br. Nr	vom	Br. Nr	vom

abgesandt am: .....

erhalten am: .....

Dienststempel

.....
(Unterschrift der Person, die die V. S.-Sendung empfangen und geöffnet hat

Mit Dienststempel versehen, sofort absenden an .....
(Dienststelle)

Anlage
zu Nr. 115

Wehrsold

für die Wehrmacht bei besonderem Einsatz

(Ungarn)

Wehrsoldgruppe	Bezeichnung der Empfänger	Monatsbetrag Pengö
1	Oberbefehlshaber eines Wehrmachtteils, Chef des Oberkommandos der Wehrmacht	600
2	Generaloberſten, Generaladmirale, Generale, Admirale, Generaloberſtabsärzte, Admiraloberſtabsärzte, Generaloberſtabsveterinäre	480
3	Generalleutnante, Vizeadmirale, Generalſtabsärzte, Admiralſtabsärzte, Generalſtabsveterinäre, Wehrmachtbeamte der Beſoldungsgruppen B 5 und B 6	420
4	Generalmajore, Konteradmirale, Generalärzte, Admiralärzte, Generalveterinäre, Wehrmachtbeamte der Beſoldungsgruppen B 7a, B 8, JL 1 und JL 2	360
5	Oberſten, Kapitäne zur See, Oberſtärzte, Flottenärzte, Oberſtveterinäre, Wehrmachtbeamte der Beſoldungsgruppen A 1a und JL 3	300
6	Oberſtleutnante, Fregattenkapitäne, Oberfeldärzte, Geſchwaderärzte, Oberfeldveterinäre, Obermuſikinſpizienten, Wehrmachtbeamte der Beſoldungsgruppen A 1b, A 2b und JL 4; A 1 und A 2 der Beſoldungsordnung vom 16. 5. 1928 für Wehrmachtangehörige im Fachſchuldienſt	240
7	Majore, Korvettenkapitäne, Oberſtabsärzte, Marineoberſtabsärzte, Oberſtabsveterinäre, Muſikinſpizienten, Wehrmachtbeamte der Beſoldungsgruppen A 2c 2, A 2d und JL 5; A 3 der Beſoldungsordnung vom 16. 5. 1928 für Wehrmachtangehörige im Fachſchuldienſt	216
8	Hauptleute, Kapitänleutnante, Stabsärzte, Marineſtabsärzte, Stabsveterinäre, Stabsmuſikmeiſter, Wehrmachtbeamte der Beſoldungsgruppen A 3b, A 4b 1, JL 6 und JL 7; A 4 und A 5 der Beſoldungsordnung vom 16. 5. 1928 für Wehrmachtangehörige im Fachſchuldienſt	192
9	Oberleutnante, Oberleutnante zur See, Oberärzte, Marineoberaſſiſtenzärzte, Oberveterinäre, Aſſiſtenzärzte, Marineaſſiſtenzärzte, Veterinäre, Obermuſikmeiſter, Wehrmachtbeamte der Beſoldungsgruppen A 4c 2, A 4e und JL 8	162
10	Leutnante, Leutnante zur See, Muſikmeiſter, Oberhufbeſchlaglehrmeiſter, Feſtungsoberwerkmeiſter, Oberwaffenwarte, Wehrmachtbeamte der Beſoldungsgruppen A 4d, A 4f, A 5a, A 5b, A 6, A 7a; A 6 und A 7 der Beſoldungsordnung vom 16. 5. 1928 für Wehrmachtangehörige im Fachſchuldienſt	144
11	Stabsoberfeldwebel, Stabsfeldwebel, Oberfeldwebel, Hufbeſchlaglehrmeiſter, Feſtungswerkmeiſter, Waffenwarte, Unterärzte, Marineunterärzte, Unterveterinäre, Unterapotheker, Wehrmachtbeamte der Beſoldungsgruppe A 8a	120
12	Feldwebel, Oberfähnriche, Wehrmachtbeamte der Beſoldungsgruppen A 9, A 10a, A 10b	108
13	Unterfeldwebel, Fähnriche, Obermaate uſw.	90
14	Unteroffiziere, Maate, Wehrmachtbeamte der Beſoldungsgruppe A 11	84
15	Stabsgefreite (a. A.), Obergefreite (a. A.), Gefreite (a. A.), Hauptgefreite, Obergefreite Gefreite, Matroſenhauptgefreite, Matroſenobergefreite, Matroſengefreite, Oberſchützen uſw., Schützen uſw., Matroſen, Flieger, nach Ableiſtung der zweijährigen aktiven Dienſtpflicht	72
16	Oberſchützen uſw., Schützen uſw., Matroſen, Flieger — ſoweit nicht in Wehrſoldgruppe 15 —	60
	Außerdem	
	Bekleidungsentſchädigung (monatlich)	60
	Geldabfindung für Selbſtverpfleger (täglich)	6

Druckvorschriften-Verteilung.

Januar 1941

Gleichzeitig Deckblatt zur H. Dv. 1a — N. f. D. —

Nummer der Vorschrift				Benennung der Vorschrift	Ausgabedatum	Verlag	Bearbeitende Stelle	Es sind zu berichtigen	
H. Dv.	M. Dv. Nr.	L. Dv.	D					H. Dv. 1a auf Seite	L. Dv. 1/1 auf Seite
				I. Es sind erschienen:					
56/2 N. f. D.	—	—	—	Entwurf — Kriegsveterinärvorschrift (K. Vet. V.) Teil 2 Dienstanweisungen für Veterinärdienste	24.7.40	—	V In	17	—
76 N. f. D.	15/18 N. f. D.	38 N. f. D.	—	Bestimmungen über Personalausweise für die Wehrmacht	13.10.40	—	Abt. H	23	16
82/9	—	—	—	Bestimmungen über Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten des Heeres (R. u. V.)	1. 10. 40	—	Abt. H	24	—
119/221 N. f. D.	—	—	—	Schußtafel für das Gebirgsgeschütz 36 mit der 7,5 cm Granate 34 Al. Kanonengranate rot Al. und der Kanonengranate rot Buntrauch	Aug. 40	—	In 4	46	—
119/ 1202 N. f. D.	—	—	—	Flugbahnbilder für die Gebirgskanone 15 mit der Gebirgsgranate 15 Al. und Gebirgsgranate 15 Rot	Sept. 37	—	In 4	45	—
119/ 3951 Vorl.	—	—	—	Werferführertafel für den schweren Granatwerfer 34 (8 cm) mit der 8 cm Wurfgranate 34 (Zur Schußtafel H. Dv. 119/951)	Juni 40	—	In 2	70	—
181/1	—	—	—	Untersuchung und Instandsetzung des Infanteriegeräts (Ausschl. J. G., Gr. W. und Pak) Teil 1 Allgemeine Bestimmungen	8. 4. 40	—	In 2	90	—
220/9 N. f. D.	—	—	—	Pioniere (einschl. Truppenpioniere), Gliederung, Stärke und Ausstattung (nur Anhalt) Stand vom 1. 11. 1940	1940	—	In 5	110	—
289	—	—	—	Eisenbetonbohrgerät — Gerätbeschreibung und Bedienungsanweisung	20.3.40	—	In 5	128	—
398 A 33 N. f. D.	—	—	—	A Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A) Teil 33 Geschützaufnahmegerät — Ziffer 7 — *) Bedarfsanforderungen sind vom Feld- und Ersatzheer gem. H. V. Bl. (C) 1940 Nr. 51 an die zuständigen Gen. Kdo. (W. Kdo.) zu richten.	(1940)	—	Fz In	153	—
403/1 N. f. D.	402 N. f. D.	925/1 N. f. D.	—	Der Flugzeug-Erkennungsdienst Teil 1 Die Ausbildung in der Flugzeugerkennung mit Deckblatt Nr. 1	Okt. 40 Dez. 40	—	R. d. L.	169	210
404/1a	—	901a	—	Flugzeugerkennungstafeln England (Land)	Dez. 40	—	R. d. L.	169	207
404/1b	—	901b	—	Flugzeugerkennungstafeln England — See *) Die durch Druckfehler entstandene Bezeichnung der Vorschrift mit »H. Dv. 404/2« ist auf dem Titelblatt und der ersten Seite der Vorschrift handschriftlich abzuändern in: »H. Dv. 404/1b«.	Dez. 40	—	R. d. L.	169	207
412 N. f. D.	872 N. f. D.	764 N. f. D.	—	Beseitigung von Blindgängern feindlicher Fliegerbomben	Sept. 39	—	R. d. L.	172	188

Nummer der Vorschrift				Benennung der Vorschrift	Ausgabedatum	Verlag	Bearbeitende Stelle	Es sind zu berichtigen	
H. Dv.	M. Dv. Nr.	L. Dv.	D					H. Dv. 1a auf Seite	L. Dv. 1/1 auf Seite
448/1	—	—	—	Beobachtungs- und Vermessungsgerät Heft 1 Doppelfernrohre, Scherenfernrohr, Sehrohre, Zielfernrohre, Beobachtungsleiter, Klarinoltuch	6.7.40	—	In 4	182	—
449/1	—	—	—	Behandeln, Untersuchen und Instandsetzen des Beobachtungs- und Vermessungsgeräts Teil 1: Behandeln	17.7.40	—	In 4	183	—
470/6 N.f.D.	—	—	—	Ausbildungsvorschrift für die Panzertruppe (A. V. Pz.) Heft 6: Die leichte Panzerkompanie	2.9.40	—	In 6	191	—
481/100 N.f.D.	—	—	—	Merkblatt für die Munition der 15 cm Kanone (Eisenbahn) (15 cm K. [E.])	3.12.40	—	In 4	204	—
—	—	1202 N.f.D.	—	(Entwurf) Schutz von Transportzügen gegen Fliegerangriffe *) Verteilung erfolgt. Unbegründete Anforderung zwecklos.	25.9.40	—	R. d. L.	—	222
—	—	—	66+	Richtlinien für Einsatz und Führung der Panzerdivisionen	3.12.40	—	Gen.St.d.H. Ausb. Abt.	Anhang zur H. Dv. g 1	—
—	—	—	D (Luft) 1210/1	Auf- und Untergänge von Sonne und Mond — Beginn und Ende der Dämmerungen — Januar, Februar, März 1941 Teil 1 Europa und Atlantik	20.11.40	—	R. d. L.	—	—
—	—	—	—	Merkheft für die Kriegsdauer (zu H. Dv. 67, L. Dv. 67, M. Dv. Nr. 287 — W. E. O. — unter Berücksichtigung der bis 30. 11. 1940 zusätzlich ergangenen Verfügungen) Wehrmachttransporte auf Eisenbahnen	10.12.40	—	Gen.St.d.H. Ch. d. Tr. W	H. Dv. 1a Seite 20 bei H. Dv. 67 Sp. 2	L. Dv. 1/1 Seite 23 bei L. Dv. 67 Sp. 2
—	—	—	—	Merkblätter für Artillerie Nr. 19 — Vorläufige Richtlinien für Einsatz und Verwendung der Panzer-Beobachtungs-Batterie	12.11.40	—	Gen.St.d.H. Gen. d. Art.	—	—
—	—	—	—	Merkblätter für Artillerie Nr. 20 Auszüge aus Bekanntgaben artilleristischer Art im H. V. Bl. u. H. M. seit 1. 1. 1940	23.11.40	—	Gen.St.d.H. Gen. d. Art.	—	—
—	—	—	—	Die Lebensmittel, ihre Pflege und Lagerung (Warenkunde) *) Verteilung erfolgt. Unbegründete Anforderung zwecklos.	1940	—	VA/V III	—	—
				II. Es treten außer Kraft und sind nach den gegebenen Bestimmungen zu vernichten bzw. zu verwerten:					
3/11 Teil II	—	—	—	Verordnung über Rang- und Vorgesetztenverhältnis der Soldaten des Heeres (R. u. V.) Teil I v. 21.4.36 bleibt noch in Kraft.	29.6.32 u. Nachb.	—	Abt. H	8	—
49	—	—	—	Untersuchungs- und Abnahmevorschrift für neue Geschützrohre der Fußartillerie mit Anhang	8.2.04	—	Fz In	16	—
119/221 Vorl. N.f.D.	—	—	—	Vorläufige Schußtafel für das Gebirgsgeschütz 36 mit der 7,5 cm Granate 34 Al. Diese Kommandotafel gilt auch als Anhalt für das Schießen mit K. Gr. rot Al. und Buntrauch	Sept.39	—	In 4 Wa Prüf 1	46	—
350	—	—	—	Untersuchungs- und Abnahme-Vorschrift für neue Geschützrohre der Feldartillerie	1901	—	Fz In	141	—
351	—	—	—	Anschießen der Geschütze der Feldartillerie (Av. Felda.)	14.7.13	—	Fz In	141	—

Nummer der Vorschrift				Benennung der Vorschrift	Ausgabedatum	Verlag	Bearbeitende Stelle	Es sind zu berichtigen	
H. Dv.	M. Dv. Nr.	L. Dv.	D					H. Dv. 1a auf Seite	L. Dv. 1/1 auf Seite
398 A 33 N.f.D.	—	—	—	A Gerätverzeichnis (gleichzeitig Preisverzeichnis) Artilleriegerät (G. Verz. A) Teil 33 Geschützaufnahmegerät	1934	—	Fz In	153	—
403	402	925	—	Der Flugzeugerkennungsdienst	Sept. 38 u. Nachb. Sept. 39	—	R. d. I.	169	210
448/1	—	—	—	Beobachtungs- und Vermessungsgerät Heft 1 Doppelfernrohre, Scherenfernrohr, Sehrohre, Mastfernrohr, Zielfernrohr, Beobachtungsleiter, Klarinoltuch	9.5.36	—	In 4	182	—
449/1	—	—	—	Behandeln, Untersuchen und Instandsetzen des Beobachtungs- und Vermessungsgeräts Teil 1: Behandeln	7.4.34	—	In 4	183	—
481/100 N.f.D.	—	—	—	Merkblatt für die Munition der 15 cm Kanone (Eisenbahn) (15 cm Kan. [E.])	12.1.40	—	In 4	204	—
—	497	—	—	Handbuch über fremde Marinen	1935 (grün)	—	O. K. M.	—	—
—	498	—	—	Handbuch über fremde Marinen	1935 (blau)	—	O. K. M.	—	—
—	zu 498	—	—	Nachtrag zum Handbuch über fremde Marinen	1937	—	O. K. M.	—	—
—	—	—	38	Bestimmungen über Personalausweise für die Wehrmacht.	13.10.36	—	Abt. H	Anhang zur H. Dv. 1a	—
—	—	—	66+	Richtlinien für die Führung der Panzerdivision	1.6.38	—	Ausb. Abt.	Anhang zur H. Dv. g 1	—
—	—	—	(Luft) 1401	Merkblatt über Schutz von Truppentransportzügen durch leichte Flak und Fla. M. G.	Sept. 39	—	R. d. I.	—	—
—	—	—	—	Merkblatt (zu H. Dv. 67, L. Dv. 67, M. Dv. Nr. 287 — W. E. O. — Wehrmachttransporte auf Eisenbahnen und für die Versendung von Wehrmachtnachschubgut mit der Eisenbahn)	30.12.39	—	Gen.St.d.H. Ch. d. Tr. W.	—	—
				Das mit O. K. H. Az. 34c 12 AHA/In 5 Ia Nr. 7000/37 v. 15.12.37 herausgegebene schwarze Heft »Pioniere, Gliederung, Stärke und Ausrüstung der Pioniere und Truppenpioniere als Anhalt für die Ausbildung«.					
				(Der berichtigte Nachdruck in Buchform mit Typendruck, Stand v. 30.6.40, behält für das Ersatzheer weiterhin Gültigkeit.)					
				Die mit O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Az. 89 AHA/Pi. Abt. (In 5) Ib Nr. 2430/40 v. 1.4.40 herausgegebene Zusammenstellung »Ausstattung von Pionierverbänden«.					